

2/2016



**Sozialer Wohnungsbau – eine wichtige Investition in die Zukunft.
In Zirndorf wurde eine große Wohnanlage generalsaniert.**

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle ist über
folgende E-Mail erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	33
Editorial	35
Dr. Uwe Brandl: Gedanken zum Jahresbeginn „2016 – das Jahr der Solidarität“	36
Matthias Simon / Dr. Andreas Gaß: Kommunales Wohnraumförderprogramm gestartet	38
Dr. Helmut Bröll: Konversion – Baurechtliches zur Umnutzung früherer Eisenbahn- und Militärflächen	40
AUS DEM VERBAND	45
VERANSTALTUNGEN	47
Aktuelles aus Brüssel	52
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im April 2016	56
Dokumentation Änderung des Kommunalabgabengesetzes: Straßenausbaubeiträge	59

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für
Redaktion und Anzeigen:**
Jessica Hövelborn, Pressesprecherin
beim Bayerischen Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-38
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
● **Bilder:** BayGT
● **Titelbild:** Oliver Heini

Anzeigenverwaltung:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Marina Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach b. Landshut



Gute Stimmung auf dem Neujahrsempfang des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen

Die Geschäftsführung des Bayerischen Gemeindetags nutzte die Gelegenheit, um gute Gesprächspartner für die kommunalen Anliegen zu gewinnen. Von rechts: der Geschäftsführer Dr. Franz Dirnberger mit seinen Stellvertretern Dr. Juliane Thimet und Hans-Peter Mayer.

© StMFLH

**Titelthema
Wohnungsbau**

Als Titelthema haben wir in der vorliegenden Februarausgabe „Wohnungsbau“ gewählt. Diese kommunale Herausforderung gewinnt an Brisanz. Der soziale Wohnungsbau wird aktuell wieder angekurbelt. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat die Richtlinien für das kommunale Wohnraumförderprogramm (KommWFP) als zweite Säule des Wohnungspaktes Bayern veröffentlicht. Damit soll die Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum für

Haushalte, die sich am Markt nicht mit angemessenem Mietwohnraum versorgen können, unterstützt werden. Über die aktuellen Entwicklungen zur Wohnungsbauförderung in Bayern berichten Matthias Simon und Dr. Andreas Gaß, Referenten beim Bayerischen Gemeindetag, s. Seite 38.

**Konversion von
Bahnflächen**

Welche Gestaltungsmöglichkeiten Kommunen haben, die über stillgelegte Bahnhöfe auf ihrer Gemarkung ver-

fügen, erläutert Dr. Helmut Bröll von der Bayerischen Akademie für Ländlichen Raum, ab Seite 40. In seinem Aufsatz zeigt er die aktuellen baurechtlichen Aspekte zur Umnutzung früherer Eisenbahn- und Militärfächen auf. Dabei geht er detailliert ein auf die Möglichkeiten der gemeindlichen Mitsprache bei der Konversion früherer Eisenbahnflächen. Aufgrund ihres Umfangs und ihrer Lage in städtebaulichen Schlüsselpositionen stehen diese Flächen bei vielen Gemeinden im Mittelpunkt des Interesses.

**Bayerischer Gemeindetag
2016 – das Jahr der
Solidarität**

In den „Gedanken zum Jahresbeginn“ – dem traditionellen Neujahrsschreiben des Verbandes – erläutert Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags, dass „2016 – das Jahr der Solidarität“ werden müsse. Es gelte, immer öfter Kompromisse auszuhandeln und diese gemeinsam zu tragen. Im Hinblick auf die aktuell großen Herausforderungen der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden komme es aber auch auf den Mut jedes einzelnen an, sich in die gesellschaftspolitische Diskussion mit aller Ernsthaftigkeit einzubringen. Das Neujahrsschreiben erhalten Sie ab Seite 36.

**Energieversorgung
Bündelausschreibung
Strom**

Hinsichtlich der Strompreise gibt es auch für Kommunen Möglichkeiten, Kosten zu senken. Ein praktikables Verfahren ist hierzu die sogenannte Bündelausschreibung, die der Bayerische Gemeindetag nun bereits zum dritten Mal initiiert. Die Gemeinden holen dabei für ihren jeweiligen Strombedarf im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung für einen Lieferzeitraum von drei Jahren Angebote ein. Damit können sie den günstigsten Stromanbieter ermitteln oder auch den Verwaltungsaufwand reduzieren.

Für die Lieferjahre 2017 bis 2018 nehmen 1.454 bayerische Gemeinden an insgesamt 15 Bündelausschreibungen teil. Dabei handelt es sich um eine Gesamtmenge von ca. 682 Gigawatt-



Frauenpower für die Wasserwirtschaft in Bayern

Staatsministerin Ulrike Scharf (links) begrüßte 500 Vertreter aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Praxis zu ihrem Neujahrsempfang im Jugendstilambiente des Gartensaals des Prinzregententheaters. Hier fand sich die Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Dr. Juliane Thimet, die neben der Geschäftsstelle auch die Wasserwerksnachbarschaften Bayern e.V. vertrat.

© StMUV

stunden Strom pro Lieferjahr. Rund 30 Prozent der teilnehmenden Kommunen wünschen ausschließlich Ökostrom, während die restlichen Gemeinden auch Normalstromangebote der Versorger akzeptieren.

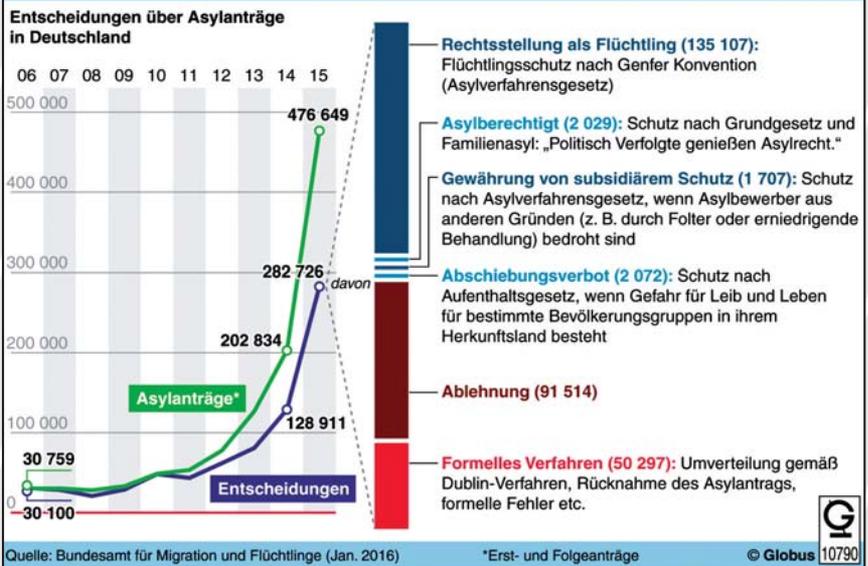
Die Bündelausschreibung erfolgt elektronisch in zwei Phasen. Aktuell stehen die elektronischen Auktionen an. Das bedeutet, dass die Stromanbieter, die in der ersten Phase ein zulässiges Angebot unterbreitet haben, nun im Rahmen der elektronischen Auktion, neue nach unten korrigierte Preise vorgeben können.

Der Bayerische Gemeindetag hatte im Vorfeld eine Markterkundung gemacht. Die aktuelle Bündelausschreibung erfolgt über die Online-Ausschreibungsplattform enPORTAL, die diese Firma in Kooperation mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH entwickelt hat. „Zur Vorbereitung der aktuellen Bündelausschreibung haben die teilnehmenden Gemeinden erstmals ihre Daten in ein Onlineportal eingepflegt, was viel Zeit und Aufwand sparte,“ erläuterte der Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags Dr. Franz Dirnberger.

Bürgermeister(n) Energie

Am 14. März 2016 lädt der Verein renergie Allgäu zum Kommunalen Energieforum „Bürgermeister(n) Energie“ in die Oberallgäuer Gemeinde Wildpoldsried ein. Die Landgemeinde nördlich von Kempten bietet eine Reihe konkreter Beispiele, wie sich beispielhafte Projekte auf dem Energiesektor berechnen, entwickeln und umsetzen lassen. So steht – neben einem Besuch der Nahwärmenetz-Heizanlage – auch eine Besichtigung eines Batterie-Quartierspeichers, eines Satelliten-BHKW und zweier neu errichteter, interkommunaler Windenergieanlagen auf dem Programm. Begleitet wird die Veranstaltung vom Bayerischen Gemeindetag. Josef Walz, Vorsitzender des Bezirksverbands Schwaben, spricht die Grußworte und Energiereferent Stefan Graf geht auf die aktuellen Herausforderungen für Landgemeinden bei der Energiewende ein. Weitere Informationen s. Seite 49.

Asylanträge: Wie wurde entschieden?



Nahezu jeder zweite Asylantrag wurde angenommen

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat seit 1990 bis zum Jahr 2015 über rund 3,55 Millionen Asylanträge entschieden. Nachdem die Zahl der Asylanträge in den 2000er Jahren deutlich zurückgegangen war, stieg sie in den letzten Jahren wieder deutlich an. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 282 726 Entscheidungen über Asylanträge getroffen. Die sogenannte Gesamtschutzquote, also der Anteil der positiven Entscheidungen, lag bei 49,8 Prozent. Damit wurde fast jedem zweiten Antrag stattgegeben. Der größte Teil der positiven Entscheidungen stützte sich auf die Genfer Flüchtlingskonvention. 2015 bekamen 135 107 Menschen, die wegen „begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ ihr Heimatland verlassen mussten, den Flüchtlingsstatus. Subsidiären Schutz erhalten Menschen, deren Leben in ihrem Heimatland durch Krieg, Folter oder die Todesstrafe gefährdet ist. Die Entscheidung, ob Asyl gewährt werden kann, hängt immer vom Einzelschicksal ab. Mithilfe verschiedener Datenquellen wie Lageberichten des Auswärtigen Amtes, Informationen des UN-Flüchtlingshilfswerks sowie persönlicher Berichte des Asylbewerbers wird entschieden, ob Asyl gewährt wird. Je nach Herkunftsland des Antragstellers fällt die Schutzquote jedoch sehr unterschiedlich aus. Besonders hoch war die Quote im Jahr 2015 für Menschen aus Syrien: 96 Prozent aller syrischen Asylanträge wurde positiv entschieden. Auch dem Großteil der Anträge von Menschen aus Eritrea und dem Irak wurde zugestimmt.

/////// Kauf + Verkauf

Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge

In der Rubrik Kauf + Verkauf s. S. 50 gibt es ab der März-Ausgabe der Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetags folgende Änderung: Die redaktionellen Hinweise auf die Verkaufsangebote unserer Mitgliedsgemeinden werden nur noch auf der

Homepage des Bayerischen Gemeindetags veröffentlicht: <http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx>. Mit dieser Änderung möchten wir Ihnen künftig zeitlich schneller die Möglichkeit geben, Verkaufsangebote zu veröffentlichen. Bitte senden Sie die entsprechenden Textangaben per E-Mail an: baygt@bay-gemeindetag.de.

Wohnungsbau – es drängt die Zeit



U nserer Tradition folgend, haben wir auch in diesem Jahr zum Beginn des neuen Jahres ein Neujahrsschreiben verfasst. Unter dem Titel „2016 – das Jahr der Solidarität“ hat darin Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags, für unseren Verband wichtige Gedanken zusammengefasst. Das Schreiben haben wir als ersten Beitrag der vorliegenden Februarausgabe unserer Verbandszeitschrift veröffentlicht.

Eine Tradition, die wir erst beginnen wollen und für die wir bereits mit der Januarausgabe 2016 unserer Zeitschrift einen ersten Grundstein gelegt haben, ist, dass wir künftig für jedes Heft ein Titelthema wählen. Unsere Zeitschrift soll jedoch kein echtes „Themenheft“ werden, bei dem wir uns nur auf eine ganz bestimmte Problematik konzentrieren, sondern wir wollen jeweils ein aktuelles kommunales Titelthema hervorheben und das Heft um weitere wichtige Fachbeiträge anderer kommunaler Themenbereiche ergänzen. So werden wir immer aktuell und auch weiterhin in gewohnt hoher fachlicher Qualität über alle wichtigen kommunalen Themen in der Verbandszeitschrift informieren.

Während wir im Januar den Schwerpunkt auf „Asyl und Flüchtlinge“ gelegt haben, widmen wir uns im Februar der aktuell großen Herausforderung „Wohnungsbau“. In den Ballungsgebieten ist Wohnraum seit vielen Jahren knapp. Wir wissen auch, dass die Investitionen in den sozialen Wohnungsbau seit Jahren rückläufig sind. Es hat den Anschein, dass mit der Flüchtlingskrise nun die Wohnungsbauthematik in der Politik endlich wieder das Gewicht erhält, das ihr zukommt. Hoffentlich wurde nicht zu viel wertvolle Zeit vertan.

In vielen Gemeinden stehen bereits jetzt die Baukräne. Aber viele Gemeinden suchen auch händeringend nach Bauland. Hier ist letztlich der Gesetzgeber gefragt, der den Kommunen, aber auch den Grundeigentümern und Investoren Mittel und Anreize an die Hand geben muss, die den Wohnungsbau rasch und effizient fördern. Dabei ist aber Eines von besonderer Wichtigkeit: Wir müssen dafür Sorge tragen, dass nicht nur für die Neubürgerinnen und Neubürger, sondern für alle, die Bedarf haben, Wohnraum und Arbeitsplätze flächendeckend geschaffen werden. Denn die Menschen bleiben dort, wo sie Lebensperspektiven sehen und auf Dauer haben werden.

Wir werden bei unseren Kommunikationspartnern in Politik und Verwaltung, in Verbänden und Organisationen die kommunalen Anliegen und Belange vortragen – im Wohnungsbau, aber auch in allen anderen wichtigen und brisanten kommunalen Themen.

Im Rückblick auf die Neujahrsempfänge der bayerischen Staatsministerien und unserer anderen Kooperationspartner haben wir gute Gespräche geführt. Dabei haben wir die Gelegenheit wahrgenommen, aktuelle Anliegen unseres Verbandes anzusprechen.

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Gedanken zum Jahresbeginn

2016 – das Jahr der Solidarität

**Dr. Uwe Brandl,
Präsident des Bayerischen
Gemeindetags**

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

„mögest Du in interessanten Zeiten leben“ – diesem gutgemeinten Wunsch – der auch manchmal als chinesischer Fluch bezeichnet wird – schließe ich mich hinsichtlich unserer ereignisreichen Gegenwart gerne an. Wir leben unbestreitbar nicht in einfachen Zeiten. Im Gegenteil, wir leben unter Vorzeichen, die uns Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rathäusern als ganze Menschen fordern, unsere Sensibilität, unsere Energie, unsere Phantasie, unsere Leistungsbereitschaft.

Die Anforderungen an den Job „Rathauschef“ sind hoch. Unsere Hauptaufgabe ist es, aus Konflikten und Spannungen, optimale und möglichst allgemein akzeptierte Lösungen zu entwickeln. Wir können es dabei aber oft nicht jedem Recht machen. Gelingt es uns jedoch, schnell und vor allem auf lange Sicht, gute Ergebnisse für möglichst viele zu erzielen, ist dies



**Dr. Uwe Brandl,
Präsident des Bayerischen Gemeindetags**

nicht nur ein schönes Gefühl, sondern auch ein Gewinn für das Gemeinwohl und unsere kommunale Solidargemeinschaft.

Dazu bedarf es aber immer auch der Kompromissbereitschaft. Die hohe Lebensqualität in unseren kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden hängt von vielen Faktoren ab. Das Fundament dafür ist und bleibt aber, dass wir uns gemeinsam für das Optimale und Machbare engagieren und vor allem auch Ergebnisse mittragen, wenn sie einmal von den dazu legitimierten Gremien beschlossen wurden. Mehr denn je wird die Zukunft für uns Kompromisse und Spagatte bereithalten, die wir gemeinsam auszuhalten und vor allem solidarisch zu tragen haben. Das gilt ganz besonders für die vor uns liegenden „interessanten Zeiten“. Sollen uns diese gut gelingen, wird 2016 das Jahr der Solidarität werden müssen.

Die Flüchtlingskrise ist das Paradebeispiel dafür. Sie ist aktuell das alles überlagernde Thema. Der bundespolitische Fokus liegt dabei aber immer noch auf der Erstunterbringung. So richtig los geht es für unsere kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden jedoch, sobald die Asylsuchenden ihren Aufenthaltsstatus erhalten haben. Dann sind sie erstmal obdachlos und stehen vor unserer kommunalen Tür.

Doch nach dem „Willkommen“ kommt das „Ankommen“. Damit wir Kommunen alle anstehenden Aufgaben hinsichtlich der Flüchtlinge auch bewältigen können und handlungsfähig blei-

ben, gehört mehr dazu, als ein „Yes we can“. Es müssen uns noch viel geeignetere Instrumente und vor allem auch eine ausreichende finanzielle Ausstattung zur Verfügung gestellt werden.

Denn wir Kommunen sind es, die für die Asylbewerber Wohnungen und Plätze in Kindergärten und Schulen bereitstellen müssen. Ebenso müssen wir uns um die Rahmenbedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen kümmern. Die größte Herausforderung ist jedoch die Integration. Auch das müssen wir Kommunen leisten. Wir werden die Menschen, die als Flüchtlinge und Asylsuchende zu uns gekommen sind, mit unserer Kultur und unseren Lebensgewohnheiten vertraut machen müssen. Unsere Gemeinden werden dabei ganz besonders gefordert sein, unsere demokratischen Grundwerte mit den Neuankömmlingen im täglichen Miteinander gemeinsam einzuüben.

Alle Herausforderungen, die mit der Flüchtlingskrise einhergehen, können dann erfolgreich bewältigt werden, wenn die kommunale Solidarität gelebt wird. Ich appelliere an Sie, Ihren Beitrag zu leisten. „Wegducken“ gilt nicht, wenn es zum Beispiel um die Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften geht. Die Mehrzahl von Ihnen hat sich bereits von Anfang an solidarisch gezeigt und tragfähige Lösungen entwickelt. Meinen Appell richte ich daher in erster Linie an die Bundes- und Landespolitik. Denn bei allem guten Willen sind vor allem dort die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass es zu keiner Überforderung von Staat und Gesellschaft kommt.

Betrachten wir den Gesamtkontext der Flüchtlingssituation, stehen die Kommunen am Ende einer langen Kette. Die Anfänge und Ursachen der Krise liegen bereits Jahre zurück und

haben sich verschärft. Die Flüchtlingszahlen müssen dringend begrenzt werden, da die Belastbarkeit dieses Landes ebenso begrenzt ist wie die Belastbarkeit unserer Gesellschaft. Dazu sind internationale wie nationale Ansätze nötig. In den Gesprächen mit der Kanzlerin hat der Bayerische Gemeindetag die Chance genutzt, gemeinsam mit den anderen Kommunalen Spitzenverbänden, kommunale Vorort-Kenntnisse einzubringen. Uns ist bewusst, dass wir der Kanzlerin noch viel mehr Detailschärfe aus kommunaler Sicht vermitteln müssen. Für die Zukunft unseres Landes brauchen wir einerseits schnell tragfähige Konzepte, die auch eine Ungleichbehandlung der Bevölkerung vermeiden, andererseits brauchen wir auch einen ernsthaften Dialog mit der Gesellschaft darüber, wohin sich dieses Land entwickeln soll. Betroffen sind alle kommunalen Zukunftsfragen unseres Landes. Dabei müssen auch politisch sensible Fragen offen angesprochen und diskutiert werden.

Mit die wichtigste Basis für die Handlungsfähigkeit unserer Gemeinden ist ihre finanzielle Ausstattung. Beim kommunalen Finanzausgleich – FAG – wird ganz besonders deutlich, was Solidarität ist und was das Prinzip „Geben und Nehmen“ von uns allen abverlangt. Mit den Verhandlungen zum FAG konnte es der Bayerische Gemeindetag gemeinsam mit den anderen Kommunalen Spitzenverbänden und dem Finanzministerium nicht jeder Gemeinde recht machen. Es war aber notwendig, etwas zu tun. Allerdings müssen wir das Ergebnis, das wir in einem sehr schwierigen Prozess seit 2013 nun erreicht haben, im Gesamtkontext sehen. Über alle Maßnahmen hinweg betrachtet, wurde einiges erreicht, auch wenn das in einen Kompromiss gegossen werden musste. Insbesondere finanzschwachen und vom Bevölkerungsrückgang besonders betroffenen Gemeinden kann nun wirksamer geholfen werden. Auch bei den Straßenausbaubeiträgen zeigt sich bis heute eine extrem breite Palette von Auffassungen – vom einen Extrem, der Abschaffung, bis hin zum anderen, einer strengeren Handhabung. Der Bayerische Gemeinde-

tag hat sich nach intensiven Debatten und nach fachlicher Abwägung auf eine Position verständigt. Wir bitten um kommunale Solidarität bei allen, die in diesem Fall einmal nicht mit der Verbandsmeinung übereinstimmen können. Ein Ausscheren aus der kommunalen Familie wäre alles andere als zielführend.

Eine weitere finanzielle Unterstützung unserer Gemeinden in Bayern ist aktuell mit dem „Kommunalinvestitionsprogramm“ – KIP – gestartet. Wir sind guter Dinge, dass wir das mit einem vernünftigen Aufwand zum Laufen bekommen.

Was die Service- und Dienstleistungen unserer kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden betrifft, sind diese für die Bürgerinnen und Bürger fast schon eine Selbstverständlichkeit geworden, vor allem hinsichtlich ihrer günstigen Preise. Die kommunale Infrastruktur zur Wasserver- und Abwasserentsorgung ist ein anschauliches Beispiel dafür. Doch für die hohe Ver- und Entsorgungssicherheit müssen wir uns in Bayern noch viel stärker einsetzen und noch enger zusammenfinden. Wir wissen, dass in der sehr kleinteiligen Struktur der bayerischen Wasserversorgung und im Kanalnetz ein erheblicher Reinvestitionsbedarf vorliegt. Die Kapazitäten der wasserwirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen müssen diesen Entwicklungen angepasst werden. Hierzu sind auch geeignete Formen der interkommunalen Zusammenarbeit zu nutzen. Der Investitionsstau ist aufzulösen – aber nicht so, dass unsere Gemeinden und die „Kunden“ dabei überfordert werden. Bei den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben, kurz RZWas, bedarf es eines tragfähigeren Konzeptes für Härtefälle, um die hohe Leistungsfähigkeit der bayerischen Wasserversorgung zu angemessenen Preisen zu erhalten. Was gegenwärtig dazu auf dem Tisch liegt, ist kaum akzeptabel.

Es gäbe noch viele Beispiele, wo aktuell der kommunale Schuh drückt. Der Bayerische Gemeindetag wird stets die kommunalen Themen für Sie in gewohnt fachlich hoher Aktualität

begleiten und Sie darüber zeitnah informieren. Teilen Sie uns Ihre Sorgen und Nöte, aber auch Ihre Best-Practice-Beispiele mit. Nur so gelingt das Miteinander.

Ganz besonders eindrucksvoll zu spüren war dies auf der KOMMUNALE 2015. Sie können wir als Ausdruck kommunaler Verbundenheit und auch als Zeichen einer hervorragenden Verbandsorganisation verbuchen. Das Programm unseres Kongresses war hoch aktuell. Die knapp 5.000 Besucher haben den Erfolg bestätigt. Ich freue mich, Sie bei der nächsten KOMMUNALE, die vom 18. bis 19. Oktober 2017 in Nürnberg stattfindet, wieder zu begrüßen.

Ich bin der festen Überzeugung, dass wir allen Grund haben, diesem Neuen Jahr mit Zuversicht entgegenzusehen. Wir haben uns – was das Flüchtlingsthema angeht – im vergangenen Jahr bewährt. Wir haben gezeigt, was wir können. Dass wir die Courage nicht verlieren, auch wenn es einmal „wuid hergeht“. Und das gibt uns das nötige Selbstvertrauen für alles, was vor uns steht. 2015 war gewissermaßen ein optimales Konditionstraining für die Gegenwart.

Wie zukunftsfest unsere Kommunen unter den gegenwärtigen Aspekten sind, wird meiner Ansicht nach davon abhängen, wie schnell wir für all die anstehenden „interessanten“ Herausforderungen Konzepte umsetzen können, die gerecht und tragfähig sind. Zugleich fordere ich Sie auf, Ihr Wissen und Ihre Erfahrungen mit aller Ernsthaftigkeit in den gesellschaftspolitischen Dialog einzubringen. Dazu möchte ich Ihnen sehr gerne den bekannten Satz von Immanuel Kant mit auf den Weg geben: „Sapere aude!“ – habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen.

In diesem Sinne wünsche ich Euch ein gutes, gesundes und erfolgreiches Neues Jahr.

Mit besten Grüßen

Euer



Dr. Uwe Brandl
Präsident

Kommunales Wohnraum- förderprogramm gestartet

**Matthias Simon und Dr. Andreas Gaß,
Bayerischer Gemeindetag**

Nach einem, von der Flüchtlingskrise geprägten, Diskussionsprozess rund um den sogenannten Wohnungspakt Bayern, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr – pünktlich zum Jahreswechsel – die Richtlinien für das kommunale Wohnraumförderprogramm (Komm-WFP) als sogenannte zweite Säule des Wohnungspaktes Bayern veröffentlicht. Mit dem Förderprogramm will der Freistaat Bayern das Schaffen von bezahlbarem Mietwohnraum für Haushalte, die sich am Markt nicht mit angemessenem Mietwohnraum versorgen können, unterstützen. Dabei sollen auch anerkannte Flüchtlinge angemessen berücksichtigt werden.

Gegenstände der Förderung sind nach Ziff. 2 der Richtlinien

- das Schaffen von Mietwohnraum durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden,
- die Modernisierung bestehenden Mietwohnraums,

- der Erwerb von Grundstücken oder von leerstehenden Gebäuden zur Durchführung der vorgenannten Maßnahmen sowie
- vorbereitende planerische Maßnahmen, wie z.B. Wohnraumkonzepte, Fachgutachten, Wettbewerbe.

Zu beachten ist, dass nach Ziff. 3 der Richtlinien Zuwendungsempfänger aus beihilferechtlichen Gründen nur Gemeinden, auch in kommunaler Zusammenarbeit in den Formen von Zweckvereinbarungen und Zweckverbänden, sein können. Die Gemeinde oder die Zweckverbände müssen demnach Eigentümer des geförderten Mietwohnraums sein. Zur Umsetzung können sich die Zuwendungsempfänger allerdings u. a. „insbesondere kommu-

naler Wohnungsbaunternehmen bedienen“.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass nach Ziff. 4.3 nur an Standorten mit einem erheblichen und nicht nur vorübergehenden Bedarf an Mietwohnraum für einkommensschwache Haus-

halte und anerkannte Flüchtlinge gefördert werden darf.

Die Zuwendung für Baumaßnahmen und für den Grundstückserwerb erfolgt als Projektförderung durch einen Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und durch ein zinsverbilligtes Darlehen der BayernLabo in Höhe von bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Der Zuschuss kann auch ohne dieses Darlehen beantragt werden. Im Übrigen kann dieses Darlehen entweder mit einer zehnjährigen Laufzeit und zehnjähriger Zinsverbilligung oder mit einer zwanzigjährigen Laufzeit und zwanzigjähriger Zinsverbilligung gewährt werden, was bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Projektes zu berücksichtigen ist. Die Zuwendung vorbereitender planerischer Maßnahmen erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Der Eigenanteil der Gemeinde muss mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen (vgl. Ziff. 5 und 6).

Die zu schaffenden Mietwohnungen sollen allgemein üblichen Wohnstandards entsprechen (Ziff. 4.2). Die angemessene Wohnfläche der zu fördernden Wohnungen soll sich an den Vorgaben der Wohnraumförderbestimmungen und der Wohnflächenverordnung orientieren (Ziff. 8), die Auswahl der berechtigten Haushalte durch die Gemeinde an den Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung (Ziff. 9). Die Bemessung der



Wohnraumförderprogramm: die Modernisierung bestehenden Mietwohnraums steht mit an erster Stelle. Hier ein Beispiel aus der Burgfarnbacher Straße in Zirndorf. © Oliver Heint



Wohnen im Alter – barrierearmer bzw. -freier Wohnraum sind wichtige Kriterien. Hierzu ein Beispiel in der Breslauer Straße in Zirndorf.

© Oliver Heini

Aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags sind u.a. diese Fragen zu klären:

- Nach welchen Kriterien bestimmt sich der „erhebliche Bedarf“ nach Ziff. 4.3 KommWFP?
- Wie hoch soll die anteilige Belegungsquote mit Flüchtlingen sein (Ziff. 1 Satz 2, Ziff. 9 KommWFP)?
- Gibt es von Seiten des Ministeriums Beispielberechnungen zur Wirtschaftlichkeit von gemeindlichen Wohnungsbauprojekten?
- Welche Formen der Zusammenarbeit mit kommunalen Wohnungsbaunternahmen sind vorstellbar?

Die bis zum 31.12.2019 geltenden Richtlinien und weitere Informationen und Unterlagen sind unter www.wohnungspakt.bayern.de abrufbar.

Miethöhe soll entsprechend den nach SGB II erstattungsfähigen Aufwendungen erfolgen (Ziff. 10). Die vorgenannten Bindungen gelten zwanzig Jahre ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnungen (Ziff. 11).

Bewilligungsstellen für die Förderung sind die Regierungen, die die Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung beraten und unterstützen (Ziff. 12).

Nachdem die Bewilligungsstellen zu Jahresbeginn bereits zahlreiche Anfragen aus dem Bereich der kreisangehörigen Gemeinden erhalten haben, wurde auch schnell deutlich, an welchen Stellen die Richtlinien Auslegungs- und Vollzugsschwierigkeiten aufweisen. Nähere Informationen hierzu werden deshalb gegenwärtig von der Obersten Baubehörde – in Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag – aufgearbeitet. Wir werden hierüber in einer der folgenden Ausgaben der Verbandszeitschrift informieren.

Weitere Informationen:

Matthias Simon,

matthias.simon@bay-gemeindetag.de

Dr. Andreas Gaß,

andreas.gass@bay-gemeindetag.de



Wird das Wohnraumförderprogramm Bayern einen Bauboom beschern?

© hö

Konversion

Baurechtliches zur Umnutzung früherer Eisenbahn- und Militärflächen

**Dr. Helmut Bröll,
Akademie Ländlicher Raum**

1. Das planungsrechtliche Sonderregime für Bahn- und Militärflächen

Die §§ 37 und 38 BauGB hebeln für zwei Typen von Flächen, die in einer besonderen Art genutzt werden, die normalen planungsrechtlichen Regeln aus. Nach § 37 BauGB kann bei baulichen Anlagen des Bundes oder eines Landes, deren besondere öffentliche Zweckbestimmung eine Abweichung von den planungsrechtlichen Vorschriften erfordert, die höhere Verwaltungsbehörde eine Abweichungsentscheidung treffen. Die Großzahl der Fälle, in denen eine solche Abweichungsentscheidung erforderlich wurde, betreffen Militärgelände der Bundeswehr und der Alliierten.¹

Nach § 38 BauGB sind auf Flächen, die aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens bebaut wurden, die §§ 29 – 37 BauGB nicht anzuwenden. Das gleiche gilt für Flächen, die aufgrund des

Bundesimmissionsschutzgesetzes mit öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen bebaut wurden. Ein wichtiger Anwendungsfall des § 38 BauGB betrifft Eisenbahnareale; eine große Zahl von Planfeststellungsverfahren wird aber auch beim Bau von überörtlichen Straßen und von Flugplätzen durchgeführt.

2. Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde bei der Konversion von Eisenbahnflächen

Die folgende Darstellung zeigt Möglichkeiten der gemeindlichen Mitsprache bei der Konversion früherer Eisenbahnflächen auf, die wegen ihres Um-

fangs und ihrer Lage in städtebaulichen Schlüsselpositionen bei vielen Gemeinden im Mittelpunkt des Interesses stehen. Bei ehemaligen Militärarealen gelten für die Mitsprache der Gemeinde mutatis mutandis im Wesentlichen die gleichen Regeln. Dort, wo ein Parameter zu ändern ist, wird hierauf in Kapitel 3 aufmerksam gemacht.

2.1 Der veränderte Flächenbedarf der Bahn

Die Bahn war im 19. Jahrhundert einer der Motoren der Industrialisierung und hat ein enormes Flächenpotential aufgebaut. Viele dieser Flächen lagen seinerzeit am Rande oder außerhalb der Ortschaften. Sie sind heute längst von der Bebauung eingeholt worden und liegen zum Teil in städtebaulich hochinteressanten Bereichen. Seit dem Ende des 2. Weltkrieges hat aber unsere Verkehrslandschaft tiefgreifende Wandlungen erfahren. Während Straßen- und Luftverkehr einen gewaltigen Aufschwung nahmen, stagnierte der Schienenverkehr; ja es trat vielerorts ein Schrumpfungsprozess ein. Die Ursache hierfür war ein erheblicher Rückgang am Gesamtverkehrsaufkommen und zusätzlich die Aufgabe von Leistungen durch die Bahn. Es kam nicht nur zu Streckenstilllegungen, sondern wie beispielsweise im Güterverkehr sogar zur Aufgabe ganzer Verkehrssparten, etwa des Stückgutverkehrs. Aber auch Modernisierungen im Bereich des Eisenbahnwesens machten manche bisherigen Anlagen überflüssig. Auf einmal waren tausende von Rangiergleisen, hunderte von kleinen Bahnhöfen und hunderte von Güterhallen nicht mehr notwendig. Die Folge war, dass gegen Ende des 20. Jahrhunderts viele Bahnanlagen brach lagen. Im innerörtlichen Bereich waren das Bahnhöfe,



Der leer stehende Bahnhof Harsdorf (Ofr) an der Strecke Bayreuth-Neuenmarkt/Wirsdorf wurde mit Hilfe der Städtebauförderung 2013 von der Kommune erworben und in ein Gesundheitshaus mit einer Arzt- und einer Physiotherapiepraxis umgebaut. Die verkehrsgünstige Lage nahe des Ortszentrums und am weiter bestehenden Bahnhaltepunkt garantieren einen guten Publikumszuspruch.

© Günther Hübner Harsdorf

Rangieranlagen und Güterhallen, im außerörtlichen Bereich die Strecken vieler Nebenlinien. Seitdem versucht die Bahn sich von den überflüssig gewordenen Flächen zu trennen, sie zu verkaufen oder anderweitig zu nutzen. Es geht aber aufgrund der komplizierten Struktur der Bundesbahn, insbesondere auch aufgrund der Aufspaltung der Bahn in mehrere Gesellschaften, nur langsam voran. Den Gemeinden bleibt also in vielen Fällen noch ausreichend Zeit zu überlegen, wie die funktionale und gestalterische Einbindung der vor einer Umwandlung stehenden Bahnflächen in die zukünftige Gemeindeentwicklung aussehen kann.

2.2. Das Fachplanungsprivileg des § 38 BauGB

Bahnflächen unterliegen nach § 38 BauGB dem sog. Fachplanungsvorbehalt. Diese Regel besagt, dass die §§ 29 – 37 BauGB nicht anzuwenden sind. Die Planungshoheit der Gemeinden tritt bei diesen Flächen hinter das Fachplanungsrecht der Bahn zurück. Sie lebt erst wieder auf, wenn diese Flächen von der Bahnnutzung freigestellt werden. Das Aussetzen der kommunalen Planungshoheit zeigt sich nicht nur in dem Verbot, der Planfeststellung zuwider laufende Bauleitpläne aufzustellen, es zeigt sich auch im Wegfall des gemeindlichen Einvernehmens, das ansonsten nach § 36 BauGB für jede bauliche Maßnahme im unverplanten Innenbereich und im Außenbereich notwendig ist.² Das Fachplanungsrecht schließt allerdings die gemeindliche Planungshoheit dort nicht aus, wo Darstellungen bzw. Festsetzungen nicht im Widerspruch zur Planfeststellung stehen. Sofern sich eine Freistellung des Bahngeländes abzeichnet, kann auch ein von der Planfeststellung abweichender Bebauungsplan eingeleitet und inhaltlich geklärt werden. Er darf aber verfahrensmäßig nicht abgeschlossen werden, der Satzungsbeschluss und eventuelle Baugenehmigungen nach § 33 BauGB dürfen erst erfolgen, wenn die Rechtswirkungen der Planfeststellung beendet sind. Die Gemeinde ist jedoch in einem

solchen Fall nicht gehindert, von den Sicherungsmöglichkeiten „Veränderungssperre« und „Zurückstellung von Baugesuchen“ Gebrauch zu machen.³

Besondere Abgrenzungsprobleme werfen die Fälle auf, in denen neben der Nutzung durch die Bahn in einer Eisenbahnanlage eine andere Nutzung (Mischnutzung) erfolgt oder angestrebt wird oder in denen das Bahngelände bzw. Bahngebäude ganz oder teilweise einer Zwischennutzung zugeführt werden soll. Hier kommt es darauf an, ob es sich im Einzelfall um eine auf den Eisenbahnbetrieb bezogene Nutzung oder eine bahnfremde Nutzung handelt. Als auf den Bahnbetrieb bezogene Nutzungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz kommen neben den eindeutig der Abwicklung des Eisenbahnverkehrs dienenden Anlagen, wie Bahnhöfen oder Abfertigungs- und Verladeeinrichtungen auch Bahnnennutzungsanlagen in Betracht. Das sind Anlagen, die zwar für den Betrieb des Schienenverkehrs nicht zwingend erforderlich sind, ihm aber in verkehrsüblicher Weise zugeordnet sind und ihm in diesem Sinne dienen. Dazu gehören etwa bestimmte Serviceeinrichtungen in Bahnhöfen, wie Verkaufsstätten zur Deckung des Reisebedar-

fes, Gaststätten und Toilettenanlagen. Werden dagegen bahnfremde Vorhaben, etwa Spielhallen und Fachmärkte im Bahnhofsbereich untergebracht, so sind das bahnfremde Vorhaben, die nicht mehr dem Fachplanungsprivileg unterliegen. Für sie gelten die allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen mit der Folge, dass die Gemeinde auch planungsrechtliche Festsetzungen erlassen könnte und dass ihre Genehmigung nach § 36 BauGB auch nur im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich ist. In vielen Fällen versucht die Bahn auch Zwischennutzungen auf ihrem Gelände unterzubringen, etwa die Nutzung von Lagerhallen für Dritte.⁴ Für Zwischennutzungen gilt die Abgrenzung zwischen Fachplanungsrecht und allgemeinem Baurecht entsprechend. Bahnfremde Zwischennutzungen unterliegen formell und materiell dem allgemeinen Baurecht und damit der Zuständigkeit der Baugenehmigungsbehörde und dem Planungsrecht der Gemeinden.

2.3 Das Freistellungsverfahren

Solange eine Fläche durch Planfeststellung für den öffentlichen Bahnverkehr gewidmet ist, hat das Eisenbahnbundesamt hierfür die Planungsho-



Lenggries:

20 ha großes Kasernengelände in peripherer Lage. Aufgabe der militärischen Nutzung 2002, Erwerb von 5 ha im Süden des Geländes durch Privatinvestor. Für den Großteil dieser Fläche beschloss die Gemeinde 2014 einen Bebauungsplan GE.

© Toni Bammer Lenggries

heit. Die Planungshoheit der Gemeinde ist wie oben ausgeführt, eingeschränkt. Damit die Gemeinde die kommunale Planungshoheit wieder vollständig ausüben kann, ist zuvor der Fachplanungsvorbehalt für die jeweilige Fläche aufzuheben. Dies erfolgt nicht allein durch die Aufgabe des Bahnbetriebes (z. B. durch Streckenstilllegung), sondern durch Verwaltungsakt, die sog. Freistellung. Voraussetzung für die Freistellung ist, dass die Flächen nicht mehr dem Betriebszweck einer öffentlichen Eisenbahn dienen und auch für die Zukunft keine Planungen vorliegen, aus denen sich ihre Erforderlichkeit für den Bahnbetrieb ergibt. Auf den betreffenden Flächen dürfen sich deshalb keine betriebsnotwendigen Anlagen mehr befinden. Falls solche Anlagen noch vorhanden sind, müssen sie entweder vor der Freistellung der Fläche verlegt oder stillgelegt werden. Möglich ist auch, für diese Anlagen mittels Grundstücksteilung ein eigenes Flurstück zu bilden, das weiterhin gewidmet bleibt. Für dieses Flurstück ist dann die kommunale Bauleitplanung weiterhin nicht zuständig.

Das Verfahren für die Freistellung (Entwidmung) ist im Allgemeinen Eisenbahngesetz geregelt. Zuständig für

den Erlass der Freistellungsverfügung ist bei den bundeseigenen Eisenbahnen das Eisenbahnbundesamt, bei den nicht bundeseigenen Eisenbahnen sind es die Länderbehörden. Das Freistellungsverfahren wird nur auf Antrag durchgeführt. Nach § 23 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz können den Antrag sowohl das zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmen, wie auch der Grundstückseigentümer stellen. Mit der Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27.04.2005 (BGBl. I S. 1138) haben auch die Gemeinden ein Antragsrecht erhalten, um ein Verfahren zur Entwicklung nicht mehr benötigter Eisenbahnflächen einzuleiten. Auf diese Weise können die Gemeinden Druck machen, wenn auf ihrem Gebiet nicht mehr genutzte Eisenbahnflächen liegen, bei denen die Bundesbahn aber keine Anstalten zur Freigabe macht.

2.4 Möglichkeiten kommunaler Bauleitplanung

Vor der Freistellung sind Darstellungen im Flächennutzungsplan bzw. Festsetzungen im Bebauungsplan nur in engen Grenzen möglich, nämlich soweit sie nicht mit den Vorgaben der Planfeststellung kollidieren. Eine erweiterte Möglichkeit für ein Tätigwerden der Gemeinde enthält aber seit

2004 das Baugesetzbuch im § 9 Abs. 2. Er erlaubt in besonderen Fällen, dass bestimmte Festsetzungen erst ab dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig werden. Solche zeitlich aufschiebenden Festsetzungen, die erst mit der Freistellung des Bahnareals in Kraft treten, können also schon Regelungen für die Nachfolgenutzung bringen, obwohl die Bahnanlage noch dem Fachplanungsprivileg unterliegt. Es müssen allerdings bei § 9 Abs. 2 BauGB zwei Voraussetzungen eingehalten werden. Einmal muss es sich um „besondere Fälle“ handeln, d. h. eine besondere städtebauliche Situation muss gegeben sein. Dies kann bei Konversionsfällen, bei denen mit Beendigung des Fachplanungsvorbehalts häufig ein besonderer städtebaulicher Handlungsbedarf entsteht, im Regelfall angenommen werden. Zum zweiten muss eine solche Planung, wie jede Bauleitplanung, erforderlich sein. Erforderlich ist sie nur, wenn die Aufgabe eines Bahngeländes in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Ist dies nicht der Fall, wäre ein Bebauungsplan mit Festsetzungen für die Zeit nach Entwicklung eines Bahngeländes eine auf unabsehbare Zeit aufgeschobene Vorratsplanung, der die nach § 1 Abs. 3 BauGB für alle Bebauungspläne notwendige Erforderlichkeit fehlen würde.⁵ Nach § 9 Abs. 2 ist es demnach möglich, in einem Bebauungsplan eine Nachfolgenutzung für die Zeit nach der Entwidmung vorzusehen und auch das Bebauungsplanverfahren einschließlich Satzungsbeschluss und Bekanntmachung abzuschließen. Die Zulässigkeit der neuen Nutzung wird hierbei von der Freistellung der Bahnfläche abhängig gemacht. Mit dem Eintritt der Bedingung (Freistellung) wird die neue Nutzung unmittelbar zulässig, was eine ganze Reihe von Vorteilen hat. Vor allem wird die Konversion beschleunigt, weil der Satzungsbeschluss bereits frühzeitig rechtsverbindlich gefasst werden kann und die Investoren erhalten frühzeitig Planungssicherheit. Zu beachten ist aber, dass die Festsetzungen auch Wirkungen für den Wert der Grundstücke haben. Der Wert kann



München, Donnersberger Brücke:
Die flächenmäßig größte Konversion in Bayern erfolgte entlang der 10 km langen Strecke Hauptbahnhof-Pasing.

steigen, etwa wenn eine großzügige Wohnbebauung zulässig ist; der Wert kann sinken, wenn Teile der Grundstücke für den Gemeindebedarf oder als Ausgleichsfläche festgesetzt werden.

Nach der Freistellung (Entwidmung) einer Eisenbahnfläche gilt für diese Fläche unbeschränkt das Regelwerk der §§ 29 ff. BauGB. Die Gemeinde kann mittels Bebauungsplan ihre städtebaulichen Vorstellungen umsetzen. Soweit die Grundstücke im Innenbereich liegen, bietet dabei der Innenbereichsbebauungsplan des § 9 Abs. 2b BauGB die Möglichkeit für ein zügiges Verfahren. Wird kein Bebauungsplan aufgestellt, bemisst sich die planungsrechtliche Zulässigkeit je nach Lage der Fläche nach § 34 BauGB oder nach § 35 BauGB. Während Bahnhöfe im allgemeinen, sofern sie nicht außerhalb der bestehenden Ortslage liegen, am Bebauungszusammenhang teilnehmen und daher nach § 34 zu behandeln sind, gilt dies für die ehemaligen Gleisanlagen nicht ohne weiteres. Vor allem größere Gleisflächen, wie Rangieranlagen, werden häufig nicht mehr zum Bebauungszusammenhang gehören.

2.5 Instrumente des besonderen Städtebaurechts

Um brachliegende Bahnflächen wieder nutzbar zu machen oder andere Maßnahmen zu steuern und durchzusetzen, stehen der Gemeinde auch die Instrumente des besonderen Städtebaurechts zur Verfügung. Es sind dies

- städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (§§ 136 ff. BauGB)
- städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (§§ 165 ff. BauGB)
- Stadtumbaumaßnahmen (§§ 171a ff. BauGB).

Der Einsatz der Instrumente des Besonderen Städtebaurechts erfordert aber immer einen über die normale Verwaltungstätigkeit hinaus gehenden Einsatz. Das gilt insbesondere für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme, die nach § 165 Abs. 3 Nr. 2 BauGB zur Wiedernutzung größerer, brachliegender Flächen eingesetzt werden

kann. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen treffen häufig auf hartnäckigen Widerstand privater Grundbesitzer, da diese von Werterhöhungen, die durch die Entwicklungsmaßnahme ausgelöst werden, ausgeschlossen sind. Diese Hürde dürfte bei früheren Bahnarealen, die noch in der Hand von Bahngesellschaften sind, nicht bestehen. Eine andere Hürde ergibt sich aber aus § 165 Abs. 3 Nr. 3 BauGB, der die Anwendung des Entwicklungsrechts generell unter den Vorbehalt stellt, dass die angestrebten Ziele und Zwecke nicht durch städtebauliche Verträge erreicht werden können. Ungeachtet dieser Probleme bei der Entwicklungsmaßnahme und ähnlicher Probleme bei der Sanierungsmaßnahme, empfiehlt sich der Einsatz der Instrumente des besonderen Städtebaurechts natürlich da, wo Förderungsmittel des Bundes und des Landes an solche Instrumente anknüpfen. Gute Beispiele hierfür finden sich im Themenheft 23 (Städtebauförderung in Bayern, Bahnflächenkonversion) der Obersten Baubehörde.

3. Konversion von Militärarealen

Zu Beginn der 90er Jahre hatte die Bundeswehr eine Sollstärke von 500.000 Mann, heute beträgt der Personalstand der Bundeswehr nach

einer neuen Verlautbarung des Bundesverteidigungsministeriums knapp 185.000 Mann. Viele Kasernen werden nicht mehr gebraucht, das gleiche gilt für zahlreiche Stellungen im Außenbereich, wie z. B. Raketenbasen. Gleichzeitig mit der Schrumpfung der Bundeswehr hat sich auch ein Teil der alliierten Streitkräfte aus der Bundesrepublik zurückgezogen. Auch hier sind Kasernen und sog. housing areas, die für die Familien der alliierten Soldaten errichtet worden waren, frei geworden. Viele der frei gewordenen Objekte sind bereits verkauft. Unter den Käufern finden sich auch Gemeinden, wie eine neue Meldung aus Lenggries zeigt, wo die Gemeinde für 5 Millionen Euro, allerdings auf dem Umweg über einen Privatinvestor⁶ ein Kasernenareal erworben hat. In anderen Fällen konnten oder wollten die Gemeinden nicht einspringen, zumal sich die für den Verkauf zuständige Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als ein sehr hartgesottener Vertragspartner erwiesen hat. In diesen Fällen stellt sich also für die Gemeinden die Frage eines planerischen Tätigwerdens, das die Entwicklung auf den früheren Militärarealen mit der Gesamtentwicklung der Gemeinde in Einklang bringt.



Das stattliche Bahnhofsgebäude in Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, wurde von der Bahn an einen ortsansässigen privaten Investor verkauft. In Abstimmung mit der Gemeinde und finanzieller Unterstützung der Städtebauförderung wurde das Gebäude zu einem Bürgerbahnhof mit Wartehalle, WC und Gastronomie sowie Arztpraxen im Obergeschoss umgebaut.

© Alpenwelt Karwendel / Stephanie Lindhoff

3.1 Einflussmöglichkeiten der Gemeinde ohne Aufgabe der militärischen Nutzung

Für Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen⁷, entscheidet nach § 37 Abs. 2 BauGB die höhere Verwaltungsbehörde, die hierbei auch Befreiungen von den planungsrechtlichen Regeln aussprechen kann. Die Gemeinde hat lediglich ein Anhörungsrecht, ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB ist nicht erforderlich. Bauleitplanungen, die der militärischen Nutzung zuwiderlaufen, sind unwirksam.

3.2 Einflussmöglichkeiten der Gemeinde nach Aufgabe der militärischen Nutzung

Anders als bei Eisenbahnflächen wird bei Militärflächen die Aufgabe der militärischen Nutzung nicht durch einen speziell geregelten Verwaltungsakt wirksam. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Aufgabe der Nutzung, die allerdings durch entsprechende Äußerungen der zuständigen Bundeswehrstellen bestätigt werden sollte. Nach Beendigung der militärischen Nutzung besteht für die früheren Militärflächen kein besonderes Planungsregime mehr. Insbesondere haben bauliche Anlagen auf diesen Flächen keinen verstärkten Bestandsschutz. Entfällt also die besondere öffentliche Nutzung, die der Genehmigung nach § 37 BauGB zugrunde gelegen hatte (z. B. Kasernengelände) und soll sich daran eine zivile Nutzung anschließen, dann muss sich das ehemals militärisch genutzte Vorhaben bauplanungsrechtlich wie jedes andere Vorhaben behandeln lassen. Die Gemeinden sind also in der Lage durch eine Neuplanung die

städtebauliche Lage neu zu gestalten. Voraussetzungen für eine solche Neuplanung ist allerdings, wie auch sonst bei jeder Bauleitplanung, dass eine solche Planung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Wenn eine bestimmte militärische Nutzung eines Areals aufgegeben wird, aber eine länger dauernde Unsicherheit darüber besteht, ob nicht eine andere militärische Nachfolgenutzung kommt, ist es zweifelhaft, ob ein Bebauungsplan erforderlich ist. Eine zeitlich nicht absehbare Unsicherheit hinsichtlich der Realisierung einer städtebaulichen Planung muss Zweifel an ihrer Erforderlichkeit wecken.

Ohne neue Bauleitplanung ist das ehemalige Militärareal entweder unverplanter Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB oder Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Für die Zuordnung zum Innenbereich muss einmal ein Bebauungszusammenhang bestehen und zum anderen ein Ortsteil vorliegen. Zum Bebauungszusammenhang gehört, dass die vorhandene Bebauung hinsichtlich Art und Maß der Bebauung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche Maßstäbe für eine weitere Bebauung liefert.⁸ Eine endgültig aufgegebene Nutzung kann keinen Maßstab für § 34 BauGB mehr liefern.⁹ Ortsteil ist jeder Bebauungszusammenhang aus genehmigten und genehmigungspflichtigen Bauten, der nach der Zahl der Bauten ein gewisses Gewicht hat und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.

Eine für militärische Zwecke im Außenbereich errichtete bauliche Anlage genießt nach der endgültigen Aufgabe der militärischen Nutzung keinen

Bestandsschutz.¹⁰ Die bauliche Anlage unterliegt dann den Vorschriften des § 35 BauGB. Es ist eine Frage des Ermessens, ob die Anlage weiter geduldet wird oder es zu einer bauaufsichtlichen Beseitigungsanordnung kommt. Eine bauaufsichtliche Beseitigungsanordnung sollte zumindest in den Fällen in Erwägung gezogen werden, in denen die natürliche Eigenart der Landschaft oder gar das Landschaftsbild durch die militärische Anlage gestört wird.

Fußnoten

- ¹ Für Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte wurde 2015 in § 246 Abs. 14 BauGB eine identische Befreiungsvorschrift geschaffen
- ² Bröll-Jäde, Das neue Baugesetzbuch, WEKA-Verlag, § 37, Rdnr. 4
- ³ Jäde/Dirnberger/Weiß – Baugesetzbuch, Borberg-Verlag, § 38, Rdnr. 13
- ⁴ Nach einem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 10.12.2001, ZfBR 2002/504 ist z. B. die Vermietung einer Lagerhalle an eine Schrottfirma, die nichts mit dem Geschäftsbetrieb der Bahn zu tun hat, eine bahnfremde Nutzung
- ⁵ Reicherzer, KommJur 2007, 165; Stemmler, ZfBR 2006, 1193
- ⁶ Im Vorfeld hatte Lengries gegen den Widerstand des Investors, der 2009 das Kasernenareal erworben hatte, einen Bebauungsplan „Gewerbliche Nutzung“ beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde im Normenkontrollverfahren, das der Investor eingeleitet hatte, vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 25.11.2015 – 1 N 14.2049 bestätigt.
- ⁷ Dazu gehören etwa Kasernen, Munitionsdepots und Schießanlagen. Nicht erfasst sind dagegen Gebäude der Bundeswehrverwaltung, Stellplätze für die Privat-Pkw's der Soldaten und Wohnungen für Familienangehörige.
- ⁸ BVerwG, Beschluss vom 19.02.2014 – 4 B 40.30, BayVBl. 2014, 477
- ⁹ Im Lengrieser Fall hat der VGH einen Bebauungszusammenhang verneint, da die seit Abzug der Bundeswehr ungenutzten Gebäude auf dem ehemaligen Kasernengelände keinen Maßstab dafür bilden, wie Art und Maß der baulichen Nutzung beurteilt werden können – VGH vom 25.11.2015, a.a.O.
- ¹⁰ BVerwG v. 21.11.2000, 4 B 36.00, DÖV 2001, 744; Jäde/Dirnberger/Weiß, § 37 Rdnr. 7; Bröll-Jäde, § 37, Rdnr. 44

Aus dem Verband



Bezirksverband und Kreisverband

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Erstem Bürgermeister Josef Lechner, Gemeinde Waidhofen, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Neuburg-Schrobenhausen, zum 60. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Eduard Schmid, Gemeinde Hohenau, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Freyung-Grafenau, zum 60. Geburtstag.

Erster Bürgermeisterin Ingrid Pongratz, Stadt Miesbach, Vorsitzende des Kreisverbands Miesbach, stellvertretende Vorsitzende des Bezirksverbands Oberbayern und Mitglied des Landesauschusses, zum 60. Geburtstag.



Ingrid Pongratz
Erste Bürgermeisterin, Stadt Miesbach

Kommunalwirtschaft



Bayerischer Energiepreis 2016 – Jetzt bewerben!

Mit dem „Bayerischen Energiepreis“ zeichnet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie alle zwei Jahre herausragende Innovationen für den verantwortungsvollen Umgang mit Energie aus. Insgesamt wird ein Preisgeld in Höhe von 31.000 Euro vergeben, davon erhält der Hauptpreisträger 15.000 Euro.

Forschungseinrichtungen, Städte, Gemeinden, Verbände, Initiativen und Privatpersonen können sich mit innovativen Energie-Projekten bewerben. Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung ist, dass die eingereichten Projekte bereits erfolgreich umgesetzt wurden und einer fachkundigen Prüfung standhalten. Kriterien für die Preisvergabe sind in erster Linie die technische Neuheit und der Innovationsgrad.

Ein Blick in den You-Tube-Video-Kanal (<https://www.bayerischer-energiepreis.de/videoaudio/>) gibt Inspiration für die eigene Bewerbung. 11 Kurzfilme zeigen die Breite der 2014 ausgezeichneten Projekte, Produkte, Konzepte und Verfahren – von Energiesparprojekten in Bildungseinrichtungen bis hin zu energetisch sanierten Wohngebäuden.

Der Bayerische Energiepreis 2016 besteht aus einem Hauptpreis (kategorieübergreifend) und jeweils einem Preis in acht Kategorien:

1. Gebäude als Energiesystem/ Gebäudekonzept
2. Energieerzeugung (Strom, Wärme)
3. Energieverteilung und Speicherung (Strom, Wärme)
4. Energieeffizienz in industriellen Prozessen und Produktion
5. Produkte und Anwendungen
6. Kommunale Energiekonzepte
7. Initiativen/Bildungsprojekte
8. Energieforschung

Bewerbungen bis 18. März 2016 online unter

www.bayerischer-energiepreis.de

Unter dieser Internet-Adresse können sich Interessierte auch über die Teilnahmebedingungen und das Verfahren informieren.

Die Verleihung des Bayerischen Energiepreises 2016 findet am 20. Oktober 2016 in Nürnberg statt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Bayern Innovativ
Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg
Tel.: 0911 / 2 06 71-2 21
Fax: 0911 / 2 06 71-52 21
E-Mail: schiller@bayern-innovativ.de
<http://www.bayern-innovativ.de>

Soziales



26. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“



**Unser Dorf
hat Zukunft**
Unser Dorf soll
schöner werden

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ wird zum 26. Mal ausgelobt. In über 50 Jahren ist er zu einer beeindruckenden Bürgerbewegung zur Weiterentwicklung unserer Heimat geworden. Seit Beginn im Jahr 1961 haben rd. 27.000 Dörfer daran teilgenommen. Darauf können wir stolz sein!

Das Erfolgsrezept ruht auf drei Säulen: Der Wettbewerb schafft Anreize die eigene Heimat verantwortungsvoll für die Zukunft zu gestalten. Er motiviert die Menschen vor Ort und schärft ihr Bewusstsein für die Werte im eigenen Dorf. Und er möchte zum Nachahmen erfolgreicher Beispiele anregen sowie zur Inspiration. Der Wettbewerb lebt von der engen Verbindung des hohen ehrenamtlichen Engagements und der bürgernahen staatlichen Beratung. Seine Philosophie lässt sich auf einen kurzen Nenner bringen:

„Nicht nur von anderen fordern, sondern selbst da anpacken, wo es Not tut.“

Nehmen Sie also die Entwicklung Ihres Lebensumfelds selbst in die Hand. Stärken Sie den Gemeinsinn, knüpfen Sie Netzwerke und engagieren Sie sich für die Zukunft Ihrer Kinder und Enkel! Nutzen Sie den Wettbewerb, um Ihre Herzensanliegen mit der Dorfgemeinschaft umzusetzen. Der Einsatz für das Gemeinwohl ist die Stärke des ländlichen Raums!

Der Wettbewerb ist in Bayern dreistufig über die Landkreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene aufgebaut. Teilnehmen können alle Dörfer mit bis zu 3.000 Einwohnern, deren Bürgerinnen und Bürger ich herzlich einlade, sich verantwortungsvoll für die Zukunft ihres Dorfes und ihrer Region zu engagieren.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dorfwettbewerb.bayern.de und bei den Kreisfachberatern für Gartenkultur und Landespflege Ihres Landkreises.

„Bayern barrierefrei“ Vorstellung des Maßnahmen- katalogs

„Bayern barrierefrei“ ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der alle gefordert sind. Ein barrierefreies Bayern im öffentlichen Raum ist nur zu erreichen mit breiter Akzeptanz und Unterstützung aller Beteiligten: Dazu müssen Bund, Land, Kommunen, Wirtschaft und Gesellschaft gemeinsam ihren Beitrag leisten.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich ein ehrgeiziges Ziel gesetzt: Bayern soll im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten ÖPNV barrierefrei werden. Dieses Ziel wird mit dem Programm „Bayern barrierefrei“ unter der Federführung des Sozialministeriums kraftvoll angegangen. Auch die Kom-

munen tragen hier eine große Verantwortung.

Das Sozialministerium hat 2015 verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht, die die Kommunen bei der Bewältigung dieser Aufgabe unterstützen sollen. Es geht um Beratung und Information sowie um Bewusstseinsbildung und die Aktivierung aller Akteure.

Ausbau des Beratungsangebots der Bayerischen Architektenkammer

Das Sozialministerium arbeitet bereits seit langem mit der Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer erfolgreich zusammen. Dieses Beratungsangebot wurde im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei“ inhaltlich und regional ausgebaut. Dabei übernimmt die Bayerische Architektenkammer eine zentrale Funktion bei der Ausgestaltung des Beratungsangebots und berät nun in allen Fragen zur Barrierefreiheit – vom barrierefreien Bauen bis hin zum barrierefreien Internet und zur Leichten Sprache.

Die Experten der Beratungsstelle bieten Rat Suchenden gemeinsam mit ihren regionalen Partnern am jeweiligen Beratungsstandort ein kostenfreies, differenziertes Beratungsangebot, von der individuellen Erstberatung zu allen relevanten Fragen der Barrierefreiheit über umfassendere Beratung von öffentlichen Auftraggebern und Kommunen bis hin zu Vorträgen und Schulungen mit Multiplikatorenwirkung. Die enge Kooperation mit den Ansprechpartnern vor Ort wie Bauverwaltungen, Wohnberatungsstellen, kommunalen Behindertenbeauftragten oder Selbsthilfereverbänden ist ein zentrales Anliegen.

Um eine verstärkte Regionalisierung des Beratungsangebots zu ermöglichen, wird die Anzahl der Beratungsstandorte von bislang acht (München, Augsburg, Lindau (LKR), Landshut, Regensburg, Nürnberg, Würzburg, Bayreuth) auf 18 (Ingolstadt, Bad Tölz, Rosenheim, Kempten, Deggendorf, Weiden i.d. Oberpfalz, Ansbach, Neustadt a.d. Saale, Wunsiedel, Lichtenfels (LKR) erweitert.

Die Kommunen haben daher die Möglichkeit, Rat suchende Bürgerinnen und Bürger an eine kompetente Fachstelle zu verweisen und können die Beratungsleistungen auch selbst in Anspruch nehmen.

Informationsportal www.barrierefrei.bayern.de

Am 27. November 2015 ist das zentrale Informationsportal der Staatsregierung zur Barrierefreiheit unter www.barrierefrei.bayern.de online gegangen. Damit kann sich jeder aktuell und umfassend über das Thema Barrierefreiheit informieren, insbesondere über wichtige Anlaufstellen. Darüber hinaus macht das Portal auf anschauliche Weise klar, was Barrierefreiheit bedeutet, wer davon profitiert und gibt denjenigen Hilfestellungen, die an einem barrierefreien Bayern mitwirken wollen.

Ein weiteres wesentliches Element der bewusstseinsbildenden Maßnahmen ist das Signet „Bayern barrierefrei“. Durch seine vier farbigen Icons macht das Signet für jeden leicht sichtbar, für wen Barrierefreiheit wichtig und attraktiv ist. Dazu gehören nicht nur Menschen mit einer Körperbehinderung, sondern auch ältere Menschen, Menschen mit einer Sinnesbehinderung oder einer kognitiven Einschränkung, Familien mit kleinen Kindern und Menschen, die mit einem Menschen mit Behinderung etwas unternehmen möchten. Letztlich ist jeder Mensch angesprochen, der in einer inklusiven Gesellschaft leben möchte, in der keiner durch Barrieren ausgegrenzt wird.

Jeder, der sich für Barrierefreiheit aktiv engagiert, sich für den Abbau von Barrieren einsetzt oder selbst schon barrierefreie Angebote umsetzt, kann das Signet nutzen. „Bayern barrierefrei“ ist kein Prüfzeichen oder Qualitätssiegel, sondern eine Selbstverpflichtung. Das Signet steht nicht für vollständige Barrierefreiheit, sondern für mitmachen und sich engagieren.

Damit jeder das Signet nach seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten verwenden kann, wird es in verschiede-

nen Ausführungen sowie auf Schildern und Aufklebern zur Verfügung gestellt. Auch die Einbindung in eine Website ist möglich. So kann jeder dazu beitragen, dass Barrierefreiheit bekannter wird und noch viel mehr Menschen bei der Umsetzung mitwirken. Die Aufkleber sind über das Bestellportal der Bayerischen Staatsregierung unter <http://www.bestellen.bayern/shoplink/10010517.htm> erhältlich. Die Schilder können direkt bei uns bestellt werden. Das Signet kann von der Internetseite www.barrierefrei.bayern.de unter „Fakten“ heruntergeladen werden.



Tag des offenen Denkmals

11. November 2016

Anmeldeschluss: 31. Mai 2016

Ab sofort können Denkmaleigentümer und andere Veranstalter ihre historischen Bauten und Stätten zum Tag des offenen Denkmals am 11. September anmelden. Das teilt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz als bundesweite Koordinatorin der Aktion „Tag des offenen Denkmals“ mit.

Das Motto des diesjährigen Denkmaltags heißt „Gemeinsam Denkmale erhalten“. Damit greift es einen Vorschlag des Europarats auf, nach dem sich die European Heritage Days in diesem Jahr schwerpunktmäßig dem überregionalen Motto „Heritage and Communities“ widmen sollen.

Im Mittelpunkt steht das gemeinsame Arbeiten für die Erhaltung unseres kulturellen Erbes. Dabei soll das Zusammenarbeiten von Privatleuten

und lokalen Gruppen wie Vereinen mit allen anderen Bezugsgruppen im Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege im Fokus sein. Wie immer ein sehr offenes Thema, bei dem – wie beim Denkmaltag üblich – die positiven Beispiele und Erfolgsgeschichten erzählt werden sollen, aber auch schwierige Fälle durchaus thematisiert werden dürfen.

Die Anmeldung erfolgt unter www.tag-des-offenen-denkmals.de oder schriftlich bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz. Anmeldeschluss ist der 31. Mai. Die Stiftung stellt für die Werbung vor Ort kostenfrei Plakate und weitere Materialien zur Verfügung.

Der Tag des offenen Denkmals ist der deutsche Beitrag zu den European Heritage Days unter der Schirmherrschaft des Europarats. Am Denkmaltag öffnen bundesweit seit 1993 immer am zweiten Sonntag im September selten oder nie zugängliche Kulturdenkmale einem breiten Publikum ihre Türen. Allein 2015 besuchten rund 4 Millionen Kulturbegosteerte weit über 7.700 Denkmale.

Weitere Informationen/Veranstalter:

Deutsche Stiftung Denkmalschutz
Schlegelstr. 1, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 90 91-440

Fax: 0228 / 90 91-449

E-Mail: denkmaltag@denkmalschutz.de

www.tag-des-offenen-denkmals.de

Asylbewerber vor Ort

3 Termine

Tagungsort:

Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten e.V. (SDL) im ehem. Kloster, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten

Programm/Anmeldung/Veranstalter:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.

Tel.: 08271 / 4 14 41

Fax: 08271 / 4 14 42

E-Mail: info@sdl-thierhaupten.de

Internet: www.sdl-inform.de

Wohnraum für Alle!

Zukunftsweisende Konzepte für unsere Dörfer und Städte vor dem Hintergrund der vielen Asyl-suchenden

17. März 2016

9:00 Uhr – 16:00 Uhr

in Thierhaupten

„Bezahlbarer Wohnraum für Alle“ – unter diesem Thema steht das Seminar, das sich mit der ganzheitlichen Entwicklung unserer Dörfer und Städte auseinandersetzt.

Es sind zukunftsfähige Konzepte gefragt, die sich mit Themen der zeitgemäßen Architektur, den Fördermöglichkeiten, der Wirtschaftlichkeit und der individuellen Umsetzung auseinandersetzen und die Verbindung mit der vorhandenen Struktur finden. Dieses Seminar zeigt Ihnen neben aktuellen Beispielen, zukunftsweisende Konzepte und beleuchtet die baurechtliche Seite und die zu erwartenden Förderungen.

Ziele des Seminars:

- Hilfestellung durch konkrete Konzepte
- Erfahrungsaustausch
- Information
- und gemeinsame Diskussion

Eingeladen sind:

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Kommunalpolitiker, Kommunalverwaltungen, TG-Vorsitzende, Mitglieder von Arbeitskreisen, Kreisbaumeister, Architekten

Kosten:

Die Teilnahmegebühren für das eintägige Seminar betragen 50 Euro inkl. Verpflegung.

Asylbewerber im Dorf – wie das Miteinander gelingen kann

Bausteine zur Integration: Koordination, Sprache, Bildung, Arbeit

6. April 2016

9:00 Uhr – 16:30 Uhr

in Thierhaupten

In fast allen Gemeinden sind inzwischen Asylsuchende in dezentralen Wohneinheiten untergebracht. Das Erlernen der deutschen Sprache ist der Schlüssel zu Bildung, Beschäftigung und Integration. Genauso wichtig ist der Aufbau von gut funktionierenden Helferstrukturen. Sie erhalten auf der Tagung grundlegende Informationen, z.B. zu Sprachförderung und Bildung sowie zur Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem werden Best-Practice-Beispiele zum Umgang mit Asylbewerbern in Gemeinden vorgestellt.

Ziele des Seminars:

- Infos zum Asylrecht und Asylverfahren
- Welche Aufgaben sind zu bewältigen?
- Integration und Sprache
- Tipps und Infos aus der Praxis
- Welche Schritte sind notwendig?
- Informations- und Erfahrungsaustausch

Eingeladen sind:

Bürgermeister, Gemeinderäte, Helferinnen und Helfer, interessierte Bürgerinnen und Bürger

Kosten:

Die Kosten für das eintägige Seminar betragen 60 Euro inkl. Verpflegung.

VORANKÜNDIGUNG:

Konflikte in der Flüchtlingshilfe – was tun?

Souverän die kommunale Flüchtlingshilfe meistern!

19. – 20. April 2016

in Thierhaupten

8. Speyerer Tage Kommunale Infrastrukturen

Wegerechte für Telekommunikations- linien II

17. – 18. März 2016

Wissenschaftliche Leitung:

Prof. Dr. Ulrich Stelkens

Das Tagungsprogramm sieht folgende Vorträge vor:

Donnerstag, 17. März 2016:

- Konstruktionsmängel in den §§ 68 ff. TKG und ihre Auswirkungen auf die Wegerechtspraxis
(Univ.-Prof. Dr. Ulrich Stelkens, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer)
- Reformvorhaben im TKG-Wegerecht
(Dr. Mirko Paschke, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur, Bonn)
- Auswirkungen der geplanten Änderungen auf den Straßenbau – bautechnische und kostenmäßige Folgen
(Joachim Majcherek, Leiter Justizariat Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Gelsenkirchen)
- Der Infrastrukturatlas nach § 77a TKG
(Steffen Schmitt, Referatsleiter, Infrastrukturatlas, Bundesnetzagentur, Bonn)

- Praxisfragen der Wege- und Mitbenutzungsrechte bei Bahnanlagen
(Dr. Claus Leitzke, Deutsche Bahn AG, Rechtsabteilung Regulierungsrecht, Berlin)

Freitag, 18. März 2016:

- Berücksichtigung von Telekommunikationslinien in der Straßen(ausbau)planung – Abwägungspflichten und sonstige Bindungen
(Dr. Daniel Couzinet, Wissenschaftlicher Referent, Gleiss Lutz Rechtsanwälte, Stuttgart)
- Nutzung gemeindlicher Grundstücke nach § 76 TKG
(Valerian Jenny, Rechtsanwalt, Bird & Bird LLP, Frankfurt a. M.)
- Wegerechtliche Kooperationen für den Breitbandausbau
(Peer Kollecker, Rechtsanwalt, Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Münster)

Kosten:

Der Bund und alle Länder sind Träger der Universität Speyer. Für Teilnehmer aus dem Bereich der unmittelbaren Verwaltung unserer Träger werden 250 Euro berechnet. Sonstige Teilnehmer bezahlen 290 Euro.

Der Teilnehmerbeitrag enthält keine Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Auf dem Campus der Universität steht eine begrenzte Anzahl von Zimmern mit Dusche und WC zum Preis von 36 Euro pro Übernachtung zur Verfügung.

Tagungsort/Veranstalter:

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Freiherr-vom-Stein-Str. 2
67346 Speyer

Anmeldung:

<http://www.uni-speyer.de/de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm.php>

Ansprechpartner: Edith Göring
Tel.: 06232 / 6 54-269
Fax: 06232 / 6 54-488
E-Mail: tagungssekretariat@uni-speyer.de

Anmeldeschluss: 11. März 2016

Strom- und Wärmeversorgung:

Bürgermeister(n) Energie

14. März 2016

8:30 – 16 Uhr
in Wildpoldsried

Der Veranstaltungsort ist bewusst gewählt! In der Oberallgäuer Gemeinde Wildpoldsried funktioniert bereits, was der Verein renergie Allgäu beim Kommunalen Energieforum „Bürgermeister(n) Energie“ vermitteln will: Nachhaltige und effiziente Strom- und Wärmeversorgung aus 100 Prozent Erneuerbaren Quellen. Hierzu informieren die Kemptener Fachleute im Ökologischen Bildungszentrum „Kultiviert“ in Wildpoldsried über Planungsinstrumente und Fördermöglichkeiten, mit denen die Energiewende vor Ort umgesetzt werden kann.

Bürgermeister, Gemeinderäte, Mitglieder örtlicher Energieteams und Kommunalvertreter aller Art sind eingeladen zum Großen Kommunalen Energieforum mit Exkursion in der „Energiegemeinde Wildpoldsried“. Die preisgekrönte Landgemeinde nördlich von Kempten bietet eine Reihe konkreter Beispiele, wie sich beispielhafte Projekte auf dem Energiesektor berechnen, entwickeln und umsetzen lassen. So steht – neben einem Besuch der Nahwärmenetz-Heizanlage im Kultiviert – am Ende des Tages auch eine Besichtigung eines Batterie-Quartierspeichers, eines Satelliten-BHKW und zweier neu errichteter, interkommunaler Windenergieanlagen auf dem Programm.

Davor informieren die Energiefachmänner Thomas Hartmann und Thomas Brutscher von renergie Allgäu über die Möglichkeiten eines Energie-nutzungsplans für Kommunen und

Bürger auf dem Weg zur hundertprozentigen Selbstversorgung mit Strom und Wärme, über die ökologischen und ökonomischen Vorteile eines kommunalen Wärmenetzes sowie über ausgewählte Förderprogramme.

Begleitet wird die Veranstaltung vom Bayerischen Gemeindetag: Josef Walz, Vorsitzender des Bezirksverbands Schwaben, spricht die Grußworte und Energiereferent Stefan Graf geht auf die aktuellen Herausforderungen für Landgemeinden bei der Energiewende ein.

Kosten:

85 Euro (inklusive Tagungsunterlagen und Verpflegung)

Tagungsort:

KULTIVIERT – Ökologisches Bildungszentrum
Marktoberdorfer Straße 3
87499 Wildpoldsried

Anmeldung / Veranstalter:

renergie Allgäu e.V.
Adenauerring 97, 87439 Kempten
Tel.: 0831 / 5 26 26 80-0
Fax: 08 31 / 5 26 26 80-19
E-Mail: info@renergie-allgaeu.de
www.renergie-allgaeu.de

Top 10 des neuen Vergaberechts

29. Februar – 1. März 2016
in Köln

und

28. – 29. September 2016
in Hamburg

Öffentliche Auftraggeber wie Bieter sehen sich bei der Vorbereitung bzw. Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen mit immer wiederkehrenden Fragestellungen konfrontiert. Ursache hierfür ist die große Komplexität an Regelungen und Rechtsprechung, die es in der Zwischenzeit zu beachten

gilt und die einem enormen Wandel unterworfen ist. Die anstehende Novellierung der EU-Vergaberichtlinien sei hier nur beispielhaft genannt. Das Seminar „Top 10 des Vergaberechts“ soll den Teilnehmern als Orientierungshilfe dienen, indem es die klassischen Problemfelder im Vergaberecht ins Visier nimmt und unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung Lösungsansätze anbietet.

Kosten:

950 Euro zzgl. MwSt.

Die Teilnahmegebühr beinhaltet Mittagessen, Erfrischungs- und Pausengetränke und umfangreiche Seminar-/Arbeitsunterlagen. Übernachtungen im jeweiligen Tagungshotel sind in der Gebühr nicht enthalten.

Tagungsort:

Kanzlei LLR LegerlotzLaschet
Mevisenstraße 15, 50668 Köln
Hinweise zur Anfahrt:

<http://www.llr.de/de/anfahrt.html>

In Hamburg findet das Seminar in einem zentral gelegenen Tagungshotel statt.

Programm/Anmeldung/Veranstalter:

http://www.fuehrungskraefte-forum.de/?page_id=3365

Eine Online-Anmeldung ist unter www.fuehrungskraefte-forum.de möglich.

Ansprechpartner:

Behörden Spiegel
Ilona Plato

Tel: 0228 / 9 70 97-84

Fax: 0228 / 9 70 97-78

E-Mail: ilona.plato@behoerden-spiegel.de

Kauf + Verkauf



Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie unsere Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ ab März 2016 nur noch auch auf unserer Homepage:

<http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx>

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an:

baygt@bay-gemeindetag.de

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zwei Mittlere Löschfahrzeuge (MLF)

Die Gemeinde Ens Dorf möchte ab dem Jahr 2016 zwei Mittlere Löschfahrzeuge (MLF) beschaffen.

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Ens Dorf
Markus Dollacker
Hauptstraße 4, 92266 Ens Dorf
Tel.: 09624 / 2 82-0
E-Mail: dollacker@ensdorf.de

Gerätewagen-Logistik-2 mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“

Die Stadt Treuchtlingen beabsichtigt, im Jahr 2016 einen Gerätewagen-Logistik-2 mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“ für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Treuchtlingen zu beschaffen.

Hinsichtlich einer Sammelbestellung suchen wir eine weitere Kommune, die ein baugleiches Fahrzeug beschaffen möchte.

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Treuchtlingen
Dieter Koop
Hauptstraße 31, 91757 Treuchtlingen
Tel.: 09142 / 96 00-18
Fax: 09142 / 96 00-9 18
E-Mail: feuerwehr@treuchtlingen.de

Löschgruppenfahrzeug (LF 20)

Die Gemeinde Wilburgstetten (Landkreis Ansbach) beabsichtigt die Beschaffung eines LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Wilburgstetten.

Im Falle der Beschaffung von mehreren komplett baugleichen Fahrzeugen würde sich der Zuschuss um 10 Prozent erhöhen.

Die Gemeinde Wilburgstetten ist daher auf der Suche nach einer Kommune, welche die gleichen Orts- bzw. Einsatzstrukturen hat und ebenfalls an der Beschaffung eines neuen LF 20 interessiert wäre.

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Wilburgstetten
Herrn Ersten Bürgermeister
Michael Sommer
Alte Schulstr. 8, 91634 Wilburgstetten
Tel.: 09853 / 38 00-17
E-Mail: info@wilburgstetten.de

TLF 4000 – Markt Allersberg (Lkr. Roth)

Für die Freiwillige Feuerwehr Allersberg soll ein TLF 4000 beschafft werden. Die Ausschreibung soll im Frühjahr 2016 erfolgen, so dass das Fahrzeug Ende 2016/Anfang 2017 ausgeliefert werden kann.

Zur Durchführung einer möglichen Sammelbeschaffung im Rahmen der Feuerwehrzuwendungsrichtlinien suchen wir eine weitere Kommune, die ein baugleiches Feuerwehrfahrzeug beschaffen möchte.

Daher ist der Markt Allersberg auf der Suche nach einer weiteren Kommune, welche die gleichen Orts- bzw. Einsatzstrukturen vorliegen hat und ebenfalls an der Beschaffung eines neuen TLF 4000 interessiert wäre.

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich bitte an:

Markt Allersberg
Herrn FFW-Kommandant
Egbert Petz
Tel.: 01523 / 3 61 32 13
E-Mail: kommandant@allersberg.de

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20

Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee (Landkreis Starnberg) beabsich-

tigt im Jahr 2018 die Beschaffung von zwei Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugen HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Herrsching a. Ammersee. Die Ausstattung des Fahrzeuges soll der Normbeladung entsprechen. Die Beschaffungsmaßnahme wird fachlich durch ein externes Planungsbüro begleitet. Wir suchen für eine Sammelbeschaffung oder interkommunale Ausschreibung weitere Kommunen, die ein baugleiches Fahrzeug beschaffen möchten.

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich bitte bis zum 31.05.2016 an:

Gemeinde Herrsching a. Ammersee
Herrn Markus Hörmann
Bahnhofstraße 12, 82211 Herrsching
Tel.: 08152 / 3 74-63
E-Mail: m.hoermann@herrsching.de

Tanklöschgruppenfahrzeug zu verkaufen

Tanklöschgruppenfahrzeug TLF 24/50, Fahrgestell MAN, Aufbau Rosenbauer, Baujahr 1991, ehemaliges Fahrzeug der Flughafenfeuerwehr Hamburg

362 PS, Automatik-Allradgetriebe mit einer Differentialsperre, 72.855km, 110 km/h, zu. Gesamtgewicht 17.000 kg, TÜV bis Juli 2017, 4.500l Wassertank, 600l Schaumtank, Pumpe 2.800l/min., Front-Wasserwerfer mit 2.000l/min., Normaldruck-Schnellangriff auf 30 m-Haspel, Hochdruck-Schnellangriff auf 60 m-Haspel, Lichtmast pneumatisch 4 x 1000 Watt 6 m Höhe

Details zum Ablauf des Verkaufsverfahrens sind online unter

<http://www.wenzenbach.de/wirtschaft-und-bauen/aktuelle-ausschreibungen/tankloeschfahrzeug-tlf-2450/>

abrufbar.

Das Verkaufsverfahren endet voraussichtlich am 25.03.2016.

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Wenzelbach
Manuel Hofstetter
Hauptstraße 40, 93173 Wenzelbach
Tel.: 09407 / 3 09-1 12

Unimog U 20 zu verkaufen

Die Gemeinde Rothenbuch (Lkrs. Aschaffenburg) verkauft aus einer Leasingübernahme zum 1. April 2016 den Unimog U20 des Bauhofes.

Das Fahrzeug (Baujahr 2012) mit einer Laufleistung von zurzeit rd. 16.100 km und 981 Betriebsstunden ist in einem sehr guten Zustand. Das Fahrzeug kann ggf. mit Winterdienstausrüstung

- Gmeiner Streuer Yeti 1800 W und
- Schmidt Drehklappenschneepflug CP 3 (beide Baujahr 2012)

veräußert werden.

Bei Rückfragen sowie Geboten wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Rothenbuch
Schlossplatz 1, 63860 Rothenbuch
Tel.: 06094 / 9 40-12
E-Mail: poststelle@rothenbuch.bayern.de

Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636
Fax 0 86 38 / 88 66 39
E-Mail: h_auer@web.de

Literaturhinweise



Neue Praxishilfe zum Asiatischen Laubholzbockkäfer

Er gilt als einer der gefährlichsten in Mitteleuropa eingeschleppten Laubholzschädlinge und steht daher auf der Liste der meldepflichtigen Quarantäne-Schadorganismen: der Asiatische Laubholzbockkäfer (Anoplophora glabripennis), kurz ALB genannt.

Im Zuge des zunehmenden weltweiten Handels ist der ALB in den letzten

zwei Jahrzehnten aus China und Nordkorea in Nordamerika und Europa eingeschleppt worden. Bei uns kann er verschiedene Laubbaumarten befallen. Besonders gefährlich ist, dass der ALB gesunde Bäume befällt und diese in der Folge absterben. Auf Grund des hohen Schadpotenzials in Gärten, öffentlichen Grünanlagen und in Wäldern gilt es nun, die weitere Verbreitung des Schädling zu verhindern.

Für eine erfolgreiche Bekämpfung des ALB muss der Befall frühst möglich erkannt werden. Dazu hat die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF), gemeinsam mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), eine Praxishilfe herausgegeben. Anhand vieler Fotos werden Befallssymptome, die verschiedenen Entwicklungsstadien des Käfers sowie Insekten, mit denen der ALB verwechselt werden kann, beschrieben. Die Praxishilfe richtet sich vor allem an fachlich ausgebildete Personen, wie z.B. Gärtner, Umweltsachverständigen von Kommunen, Forstleute, Baumpfleger und an das Personal, das in einer ALB-Quarantänezone am Monitoring beteiligt ist.



Die „Praxishilfe Asiatischer Laubholzbockkäfer“ (118 Seiten) kann über www.lwf.bayern.de zu einem Preis von 10,00 € (zzgl. Versandpauschale 2,50 €) bezogen werden.

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten

Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter <http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2016.aspx> abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 11. Dezember 2015 bis 15. Januar 2016

Brüssel Aktuell 45/2015

11. bis 18. Dezember 2015

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Digitaler Binnenmarkt: EU-Kommission legt Legislativpaket vor

Umwelt, Energie und Verkehr

- Viertes Eisenbahnpaket: Rat billigt technische Säule
- Verkehrsrecht: Kommission verklagt Deutschland vor dem EuGH
- Naturschutz: Umweltrat und Parlament äußern sich zur Biodiversitätsstrategie
- Energieeffizienz: Klima-Bündnis tritt der Koalition für Energieeinsparung bei

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Städtische Agenda: Entwicklung von Partnerschaften

Soziales, Bildung und Kultur

- Sozialrat: Diskussion zu Gleichstellung, Gleichbehandlung und weiteren Themen

Förderprogramme

- Innovative Stadtentwicklungs-Maßnahmen: erster Aufruf veröffentlicht
- Bekämpfung von Fremdenhass und Intoleranz: Projektauf-ruf veröffentlicht

In eigener Sache

- Brüssel Aktuell: Weihnachtswünsche

Brüssel Aktuell 1/2016

18. Dezember 2015 bis 8. Januar 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Vergaberecht: Einführung einer einheitlichen europäischen Eigenerklärung

Umwelt, Energie und Verkehr

- NEC-Richtlinie: Umweltrat legt Standpunkt für Verhandlungen fest
- Konsultation: Richtlinie über Umgebungslärm

Soziales, Bildung und Kultur

- Reaktion auf Flüchtlingskrise und Terror: integriertes Grenzmanagement vorgeschlagen
- EU-Migrationspolitik: Fortschritte, Entlastung Schwedens und der Türkei, Statistik
- Arbeitszeitrichtlinie: Ärztliche Rufbereitschaft zählt zur Arbeitszeit
- Konsultation: Barrierefreiheit in Europa

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Datenschutz-Grundverordnung: Rat und Parlament einigen sich auf Kompromiss
- Ratspräsidentschaft: Niederlande präsentieren 18-Monats-Programm
- Bessere Rechtsetzung: Interinstitutionelle Vereinbarung und REFIT-Beratergruppe
- Transparenz von Trilogern: Europäische Bürgerbeauftragte startet Konsultation

In eigener Sache

- Das Brüssel Aktuell-Jahresverzeichnis 2015

Brüssel Aktuell 2/2016

8. bis 15. Januar 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Beihilferecht: Konsultation zum vereinfachten Verfahren
- Vergaberecht: EU-Kommission veröffentlicht Fahrplan zur Rechtsmittelrichtlinie

Umwelt, Energie und Verkehr

- Umgebungslärm: Fahrplan zur Evaluierung der Richtlinie 2002/49/EG
- Energieunion: EU-Parlament veröffentlicht Entschließung

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Innovative Maßnahmen: Hinweise zur Antragstellung
- ESI-Fonds: Mitteilung der EU-Kommission zur Mittelverwendung

Soziales, Bildung und Kultur

- EU-Migrationspolitik: Kommission legt Prioritäten 2016 fest
- Obst, Gemüse, Bananen und Milch für Schulen: Ausschuss bestätigt Trilog-Ergebnis
- Alternde Gesellschaft: Konvent zum demographischen Wandel gegründet
- Vermittlung von EU-Themen: Ausbildung zu EUROPA-PEERS für Baden-Württemberg

Förderprogramme

- Europa für Bürgerinnen und Bürger: Jahresschwerpunktthemen 2016-2020 festgelegt

In eigener Sache

- EU-Förderleitfaden für bayerische Kommunen



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten



Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

1. Vergaberecht: Einführung einer einheitlichen europäischen Eigenerklärung

Am 5. Januar nahm die EU-Kommission die Durchführungsverordnung zur Einführung des Standardformulars für eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) an (vgl. Brüssel Aktuell 19/2015). Künftig ist diese als Eignungsnachweis für Ausschreibungen ausreichend. Sie umfasst eine Erklärung darüber, dass Ausschlussgründe – z. B. im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung, der Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen oder Insolvenz – nicht vorliegen und dass die Eignungskriterien erfüllt sind. Die öffentlichen Auftraggeber müssen im Aufruf zum Wettbewerb oder in den darin genannten Auftragsunterlagen darauf hinweisen, welche Angaben von den Wirtschaftsteilnehmern verlangt werden. Nur das den Zuschlag erhaltende Unternehmen muss anschließend Dokumente zum Nachweis einreichen. Wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, kann der Bieter vom Auftraggeber aber auch zu jedem anderen Zeitpunkt aufgefordert werden, Bescheinigungen und zusätzliche Unterlagen beizubringen. Bis spätestens 18. April 2018 soll die Einreichung der Erklärung und Abgabe von Angeboten in allen Mitgliedstaaten elektronisch möglich sein. (Pr/Si)

2. Vergaberecht: EU-Kommission veröffentlicht Fahrplan zur Rechtsmittelrichtlinie

Im Zuge der Initiative für bessere Rechtssetzung REFIT (zuletzt Brüssel Aktuell 1/2016) veröffentlichte die Kommission einen Fahrplan zur Evaluierung der Maßnahmen, die durch die Richtlinie 2007/66/EG zur Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge eingeführt wurden (vgl. Brüssel Aktuell 18/2015). Der Fahrplan konzentriert sich insbesondere auf die Fragen, ob die Richtlinie zu Transparenz, Fairness und Öffnung des Marktes beigetragen hat, welche Kosten und Nutzen die Richtlinie verursacht hat, ob sich der ursprüngliche Bedarf für die Richtlinie erledigt hat und welche positiven Effekte eine Aufhebung der Richtlinie haben könnte.

Als Datengrundlage soll u. a. das Ergebnis der öffentlichen Konsultation vom April 2015 dienen, an der sich auch die Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen beteiligten. Die Eignungsprüfung der Richtlinie soll bis zum zweiten Quartal 2016 abgeschlossen sein. (KI)

Förderprogramme

Europa für Bürgerinnen und Bürger: Jahresschwerpunkthemen 2016-2020 festgelegt

Auf der Website der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ (EACEA) sind nun die Prioritäten 2016-2020 für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ einsehbar. Projekte im Programmbereich 1 „Europäisches Geschichtsbewusstsein“ sowie Bürgerbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften, Vernetzungsprojekte der Partnerstädte und Projekte der Zivilgesellschaft (jeweils Programmbereich 2 „Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung“) sollten auf diese Prioritäten ausgerichtet werden. Die erstmalige Festlegung von Prioritäten für den gesamten verbleibenden Programmzeitraum erleichtert die frühzeitige Planung.

Überblick

Für die beiden Programmbereiche wurden jeweils spezifische Prioritäten festgelegt. Diese sind einem Dokument der EACEA ausführlich beschrieben. Darüber hinaus stellt die Kontaktstelle Deutschland Hintergrundinformationen zu den historischen Wendepunkten bereit, die als Gegenstand der Gedenkveranstaltungen im Programmbereich 1 vorgesehen sind. Die Kommission kann die Liste der Prioritäten jederzeit nach Anhörung der Interessenträger ändern. Im Übrigen müssen die Projekte den Zielen des Programms entsprechen (vgl. Verordnung (EU) Nr. 390/2014 und Programmleitfaden).

Programmbereich 1: Spezifische Prioritäten

In den Jahren 2016 bis 2020 werden im Programmbereich 1 „Europäisches Geschichtsbewusstsein“ folgende Themenschwerpunkte bevorzugt:

- Gedenken an wichtige historische Wendepunkte in der jüngeren europäischen Geschichte (vgl. die unten aufgeführten Gedenkanklässe, die für die jeweiligen Jahre in Betracht kommen)
- Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung unter totalitären Regimen
- Ausgrenzung und Verlust der Bürgerrechte in totalitären Regimen: Lehren für die Gegenwart
- Demokratischer Wandel und Beitritt zur Europäischen Union

Programmbereich 1: Gedenkanklässe 2016

- 1936 Beginn des spanischen Bürgerkriegs
- 1951 Verabschiedung des Abkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in Bezug auf die Situation der Flüchtlinge in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg
- 1956 Mobilisierung der politischen und gesellschaftlichen Kräfte in Mitteleuropa
- 1991 Beginn der Jugoslawienkriege

Programmbereich 1: Gedenkanklässe 2017

- 1917 Die sozialen und politischen Revolutionen, der Zerfall von Großmächten und die Auswirkungen auf die politische und historische Landschaft
- 1957 Die Römischen Verträge und die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Programmbereich 1: Gedenkanklässe 2018

- 1918 Ende des Ersten Weltkriegs – der Aufstieg von Nationalstaaten und die verpasste Chance auf Zusammenarbeit und friedliche Koexistenz in Europa
- 1938/39 Beginn des Zweiten Weltkriegs
- 1948 Beginn des Kalten Krieges
- 1948 Der Haager Kongress und die europäische Integration
- 1968 Protest- und Bürgerrechtsbewegungen, Einmarsch in die Tschechoslowakei, Studentenproteste und antisemitische Hetzkampagne in Polen

Programmbereich 1: Gedenkanklässe 2019

- 1979 Wahlen zum Europäischen Parlament – außerdem 40-jähriges Jubiläum der ersten Direktwahl des EP
- 1989 Demokratische Revolutionen in Mittel- und Osteuropa und Fall der Berliner Mauer
- 2004 15-jähriges Jubiläum der EU-Osterweiterung

Programmbereich 1: Gedenkanklässe 2020

- 1950 Erklärung von Robert Schuman
- 1990 Deutschlands Wiedervereinigung
- 2000 Verkündung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Förderbereich 2: Spezifische Prioritäten

In den Jahren 2016 bis 2020 werden im Programmbereich 2 „Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung“ folgende Themenschwerpunkte bevorzugt:

- Euroskeptizismus verstehen und diskutieren
- Solidarität in Krisenzeiten
- Bekämpfung der Stigmatisierung von „Einwanderern“ und positive Gegenerzählungen zur Förderung des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses
- Debatte über die Zukunft Europas. (CB)

Jede Woche neu: Brüssel Aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

<http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2016.aspx>

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im April 2016

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im April 2016 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich zum Seminar über unser Onlineformular unter www.baygt-kommunal-gmbh.de an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe zur Verfügung (Tel. 089/360009-32; kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/360009-21; gerhard.dix@bay-gemeindetag.de).



Gemeinsam zum Ziel - Architekten- und Ingenieurleistungen in Stadt und Gemeinde (MA 2007)

Referentin: Barbara Gradl, Referatsdirektorin

Ort: Hotel Novotel Nürnberg am Messezentrum
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: **4. April 2016**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Man mag doch immer Fehler begehen, bauen darf man keine.“ Johann Wolfgang von Goethes Worte in Wilhelm Meisters Wanderjahre scheinen von der Realität heutiger Baustellen weit entfernt.

Die entscheidende Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit mit Architekten und Ingenieuren ist die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Seminarinhalt: Die Vergaberechtsreform bringt deutliche Änderungen bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen. Neben der HOAI 2013 werden unter anderen folgende Themen schlaglichtartig beleuchtet:

- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Beratung bei VOF - Verfahren
- Vertragsgestaltung
- Besonderheiten bei kommunalen Auftraggebern

- Honorarabrechnung
- Kostenverantwortung des Planers
- Haftung des Architekten
- Urheberrecht

Die Themenliste ist nicht abschließend, da das Seminar Raum für die Anliegen der TeilnehmerInnen und den Erfahrungsaustausch, aber auch für aktuelle Entwicklungen lassen soll.

Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen

Referent: Wilfried Schober, Direktor

Termine: **12. April 2016** (MA 2008)
Mercure Hotel München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

26. April 2016 (MA 2013)
Hotel Novotel Nürnberg am Messezentrum
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Auf vielfachen Wunsch der zuständigen Sachbearbeiter bei den Gemeinden, Märkten und Städten bietet die Kommunalwerkstatt wieder ein Spezialseminar zum Thema Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen an. Systematisch werden an diesem Tag die gesetzlichen Möglichkeiten einer Abrechnung von Feuerwehrdienstleistungen besprochen und Einzelfälle aus der täglichen Praxis erörtert. Die einschlägigen Regelungen des Bayerischen Feuer-

wehrgesetzes und die mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung zu dieser in Feuerwehrcreisen nach wie vor umstrittenen Thematik werden vorgestellt und mit den Teilnehmern intensiv besprochen. Darüber hinaus sollen die Teilnehmer ihre Erfahrungen beim Vollzug der Vorschriften und bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche einbringen und einen intensiven Erfahrungsaustausch pflegen.

Das Motto des Tages lautet: Keine Frage soll offen bleiben und jeder soll von den Erfahrungen des anderen profitieren.

Seminarinhalt:

- Die verschiedenen Möglichkeiten eines Kostenersatzes nach Feuerwehreinsätze
- Die Tatbestände des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz im Detail
- Bescheidmuster und Kostensatzung
- Aktuelle Rechtsprechung und ihre Auswirkungen auf die tägliche Verwaltungspraxis
- Erfahrungen der Teilnehmer

Aufsichts- und Verwaltungsräte kommunaler Unternehmen - Rechte und Pflichten

Referenten: Dr. Andreas Gaß, Verwaltungsdirektor
Josef Popp, Steuerberater

Termine: **28. April 2016 (MA 2009)**
Mercure Hotel München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

6. Juni 2016 (MA 2010)
Hotel Novotel Nürnberg am Messezentrum
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Zahlreiche Stadt- und Gemeinde-räte wurden nach den Kommunalwahlen 2014 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens bestellt oder von der Stadt/Gemeinde in den Aufsichtsrat eines gemeindlichen Unternehmens in Privatrechtsform (z.B. einer GmbH) entsandt. Die Mandatsträger sind die „personelle Klammer“ und damit wichtiges Bindeglied zwischen der Stadt/Gemeinde als Unternehmensträger und ihrem rechtlich selbständigen Unternehmen. Sie überwachen den Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei der Umsetzung des Unternehmenszwecks und treffen sogar – je nach Ausgestaltung des Unternehmens – eigene unternehmerische Entscheidungen. Hierfür ist es unerlässlich, „diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten zu besitzen oder sich anzueignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können“ (so der Bundesgerichtshof zu den Anforderungen an ein Aufsichtsratsmitglied). Darüber hinaus ist es wichtig, die zur effektiven Ausübung des Mandats zur Verfügung stehenden Rechte, aber auch die damit verbundenen Pflichten zu kennen. Ziel des Seminars ist es,

diese rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse praxisnah zu vermitteln.

Das Seminar richtet sich an betroffene kommunale Mandatsträger, aber auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, die im Rahmen des Beteiligungsmanagements unter anderem mit der Mandatsträgerbetreuung und der Auswertung und Analyse betrieblicher Daten und Vorgänge befasst sind.

Seminarinhalt:

- Funktion des Verwaltungsrats im Kommunalunternehmen
 - Funktion des Aufsichtsrats in einem Unternehmen in Privatrechtsform
 - Allgemeine Anforderungen an die Mandatsträger
 - Pflichten (z.B. Überwachung der Geschäftsführung, Verschwiegenheit, Weisungsbindung, Berichtspflichten)
 - Rechte (z.B. Teilnahmerechte, Informationsrechte, Haftungs-freistellung)
 - Jahresabschluss und Bilanz (Kapitalausstattung; Anlagevermögen; Auswirkungen von Investitionen auf die Bilanz, den Gewinn und die Liquidität)
 - Lagebericht (Prognosen, Risiken und Chancen des Unternehmens)
 - Wirtschaftsplan – Instrument zur Unternehmenssteuerung
- Wir bitten, bei der Anmeldung die Organisationsform Ihres Unternehmens (z.B. Kommunalunternehmen, GmbH, GmbH & Co.KG etc.) anzugeben, um den Seminarinhalt optimal auf die Teilnehmer anpassen zu können.

Bauland entwickeln mit Wertschöpfung für die Kommunen (MA 2016)

Referenten: Dr. Jürgen Busse,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied a.D.;
Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar

Ort: Mercure Hotel München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

Zeit: **11. April 2016**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Neue Baugebiete bedingen meist kostspielige Infrastrukturmaßnahmen, die viele Gemeinden finanziell überfordern. Daher stellt sich für viele Rathauschefs die Frage, ob und in welcher Höhe diese Kosten auf die Bauherrn vertraglich verlagert werden können.

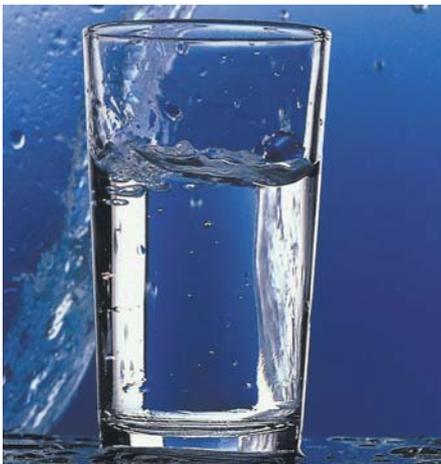
Im ersten Teil des Seminars werden Grundstücksgeschäfte der Gemeinde näher beleuchtet. Die Vertragsgestaltungen werden praxisnah mit Beispielen aufgelistet. Zunächst geht es um den „Einkauf“ in ein künftiges Baugebiet. Anschließend folgt die Bauplatzvergabe durch die Gemeinde. Das europäische Recht erfordert eine Neudefinition des „Einheimischen“. Auch die europäische Rechtsprechung zur Ausschreibung gemeindlicher Grundstücksverkäufe wird erörtert.

Im zweiten Teil werden die Möglichkeiten einer gezielten Bauleitplanung für gewerbliche Projekte am Beispiel einer Gewerbeansiedlung dargestellt. Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Erschließung, Immissionsschutz und naturschutzrechtlicher Ausgleich sind Stichworte in diesem Zusammenhang.

Auch der neue Folgekostenzuschützer des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr wird vorgestellt.

Seminarinhalt:

- Aufklärungspflichten der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung
- Faire Verträge zwischen Gemeinde und Investor
- Rechtsprechung und Probleme zu Kostenübernahmeverträgen insbesondere Folgelastenverträge
- Erwerbsmodelle mit Planungsgewinnabschöpfung, Vertragsgestaltungen (Angebote, Miteigentumsmodelle, Rücktrittsrechte, Strafbarkeitsrisiken)
- Einzelprobleme bei Einheimischenmodellen und Wohnungsbau- und Gewerbebeförderung
- Bauplatzkaufverträge mit Bau- und Nutzungspflichten, Zulässigkeit und Grenzen von Sicherung
- Verkauf von Gemeindegrundstücken (Ausschreibungsregelungen)
- Verbilligte Abgabe von Grundstücken durch die Gemeinde (Zulässigkeit nach der Gemeindeordnung sowie nach europäischem Recht)
- Bebauungsplan für Gewerbe in Gemengelage zu Wohngebieten
- Sondergebiete für Einzelhandel
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan contra „klassischer“ Bebauungsplan
- Regelungen zur Planungskostenübernahme, Erschließungsverträge, Altlastenregelung, etc.



Führungskräfte Tagung der Wasserwirtschaft –
Fachinformationen und Erfahrungsaustausch
aus erster Hand © wvgw

46. Führungskräfte Tagung der Wasserwirtschaft 10.–13. Mai 2016 in der Reichstadthalle in Rothenburg ob der Tauber

Die Tagung bietet Führungskräften der Wasserwirtschaft hochaktuelle wasserfachliche Informationen und Raum für den fachlichen Austausch. Anmeldungen sind ab sofort möglich. Auf der Homepage:

www.baygt-kommunal-gmbh.de > Rubrik „Führungskräfte Tagung
Rothenburg o.d.T. 2016“

sind die Informationen zum Programm, Anmeldeformular, Buchungsblatt für Zimmerreservierungen etc. erhältlich.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihre Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags



Bayerischer Gemeindetag, Dreschstr. 8, 80805 München

An den Vorsitzenden der
CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag
Herrn Thomas Kreuzer, MdL
Maximilianeum
81627 München

Referent: Dr. Juliane Thimet
Telefon: 089/36 00 09-16
Telefax: 089/36 88 99 80-16
E-Mail: juliane.thimet@bay-gemeindetag.de
Zeichen: R I/fr

München, 19. Januar 2016

Änderung des Kommunalabgabengesetzes; Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrter Herr Kreuzer,

aufgrund der aktuellen Berichterstattung in der Süddeutschen Zeitung vom 13. und 14. Januar 2016 sehen wir uns zu einer klärenden Stellungnahme veranlasst.

Die geltende Rechtslage in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG sieht bekanntlich vor, dass für die Verbesserung und Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen Beiträge erhoben werden SOLLEN.

Der Bayerische Landtag hat sich nun – ausgehend von einer Landtagsanhörung am 15.07.2015 – vorgenommen, diese umstrittene, aber immerhin von 1.492 Städten und Gemeinden umgesetzte, Regelung einer gewissen Modifizierung zuzuführen. Alle Parteien sind sich jedoch in ihren Gesetzesentwürfen darin einig, dass es bei der Kernaussage einer Soll-Regelung bleibt. Dies deckt sich mit der in einem zähen Ringen und vielen Diskussionen auf der Ebene unserer 71 Kreisverbände gefundenen Beschlusslage des Bayerischen Gemeindetags, an der wir unverändert festhalten.

Sie wie auch wir hören selbstverständlich die Stimmen, die mit einer „KANN“-Regelung ein höheres Maß an kommunaler Selbstverwaltung zu erreichen glauben. Diese Stimmen erhalten Unterstützung von einzelnen Abgeordneten ihrer Fraktion. Dem halten wir jedoch entgegen:

1. Eine Kann-Regelung ist ein „Scheinriese“, denn sie hilft in der überwiegenden Anzahl der Fälle rechtlich nicht weiter. Für Gemeinden in einer prekären Finanzsituation existiert der von einem „Kann“ ausgehende scheinbare Handlungsspielraum aufgrund einer „Ermessensreduzierung auf Null“ tatsächlich nicht. Die Herstellung, Verbesserung und Erneuerung von Gemeindestraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen stellt eine zentrale kommunale Pflichtaufgabe dar. Für die Erfüllung einer solchen Aufgabe gilt aus Art. 62 GO heraus der Vorrang von Beiträgen gegenüber allgemeinen Steuermitteln. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen steht daher auch bei einer Kann-Regelung nicht im freien Ermessen, denn ein solches setzt eine gute dauerhafte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus.





2. Die meisten der 1.492 Gemeinden, die derzeit eine Straßenausbaubeitragssatzung haben, sind auf diese Einnahmen angewiesen. Die Einführung einer Kann-Regelung würde erhebliche Verunsicherung auslösen und dem Bürger eine nicht vorhandene Handlungsoption suggerieren. Der daraus resultierende Druck auf die Gemeinden würde zu unnötigen politischen Diskussionen vor Ort und voraussichtlich neuen rechtswidrigen Beschlusslagen führen.
3. Weiterhin ist davon auszugehen, dass bei einer Kann-Regelung Bürgerbegehren und -entscheide über den Erlass und die Aufhebung von Ausbaubeitragssatzungen und damit die Frage der Erhebung von Beiträgen rechtlich zulässig werden würde, während dies aufgrund der geltenden Soll-Regelung nicht der Fall ist.
4. Für diejenigen Gemeinden, die so finanzstark sind, dass es für die Verbesserung und grundlegende Sanierung der Innerortsstraßen keines Ausbaubeitrags bedarf, ändert sich auch durch eine Kann-Regelung nichts.
5. Gemeinden, die im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs über Bedarfszuweisungen oder Stabilisierungshilfen Mittel erhalten, müssen ohnehin eine Straßenausbaubeitragssatzung einführen. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Soll- oder eine Kann-Vorschrift im KAG steht.

Wir sind als Verband darüber hinaus überzeugt, dass die Kommunen in der Lage sein müssen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen anteilig selbst zu beschaffen. Auch das gehört zur kommunalen Selbstverwaltung. Eines dieser Instrumentarien stellt – ungeachtet aller Vollzugsprobleme – die Straßenausbaubeitragssatzung dar und dieses gilt es – wie bisher – über eine Soll-Vorschrift abzusichern.

Insgesamt ist aber auch festzustellen, dass zum Straßenausbaubeitrag noch keine grundlegend neue Systematik entwickelt werden konnte, die als „Ei des Kolumbus“ für diesen Rechtsbereich gelten könnte.

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Straßenausbaubeitragsrechts sollte seitens der CSU-Fraktion der Eindruck vermieden werden, dass diese eine Kann-Regelung gerne ermöglicht hätte und nur die kommunalen Spitzenverbände bei der Soll-Regelung verharret wären. Daher bitten wir Sie, auch Ihrerseits an dem bisher eingeschlagenen Weg der Soll-Regelung festzuhalten und diesen unisono mitzutragen.

Für ein ergänzendes Gespräch stehen wir auch kurzfristig jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Dr. Uwe Brandl
Präsident



„DIE PERFEKTE ERSCHENUNG“

für die Monatsausgaben der Zeitschrift
„Bayerischer Gemeindetag“



**Geprägter
Ganzleinen-
umschlag**

zur Erstellung des Jahrgangsbands

18,10 €

zuzüglich 7% MwSt.
+ Versandkosten



DRUCKEREI GMBH
SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de



Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



Jetzt auch!
DIGITALDRUCK
für Kleinauflagen



DRUCKEREI
GMBH
SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de